

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

12. Jahrgang

Magdeburg, den 13. Dezember 2002

Nummer 59a

Grundsätze der Rechtsförmlichkeit

**Beschluss der Landesregierung
über die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit (GRF)**

1. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien – Besonderer Teil – (GGO. LSA II, Beschluss der Landesregierung vom 1. 3. 1994, MBl. LSA S. 844, zuletzt geändert durch § 41 des Beschlusses vom 16. 12. 1997, MBl. LSA 1998 S. 132), wird durch die Anlage zu diesem Beschluss ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Magdeburg, den 19. 11. 2002.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

**Beschluss des Ältestenrates des Landtages
über die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit (GRF)**

1. Der Ältestenrat stimmt den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit in der anliegenden Fassung zu.

Regelungen der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit, die den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Landesregierung betreffen oder eine ausschließliche Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Fachministerien begründen, bleiben unberührt. Sie entfalten gegenüber dem Landtag keine Bindungswirkung.

2. Der Beschluss tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Magdeburg, den 5. 12. 2002.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Grundsätze der Rechtsförmlichkeit

Inhaltsübersicht

	Rn.	
A.	Vorbemerkungen	
A.1	Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung	1 - 6
A.2	Definitionen	7 - 10
A.3	Hilfsmittel	11 - 15
B.	Allgemeine Formulierungsempfehlungen	
B.1	Wortwahl	
B.1.1	Wortwahl, Fachsprache und Verständlichkeit	16 - 23
B.1.2	Personenbezeichnungen	24 - 26
B.1.3	Satzaufbau und Wortwahl	27 - 35
B.1.4	Präzise Wortwahl	36 - 44
B.1.5	Bezeichnung von Gebietseinheiten und Gemeinschaften	45 - 55
B.1.6	Schreibweisen und Abkürzungen	56 - 72
B.2	Zitierweise	
B.2.1	Zitiernamen, Datum und Fundstelle	73 - 84
B.2.2	Änderungshinweis	85 - 88
B.3	Bezugnahmen	
B.3.1	Verweisung	89 - 96
B.3.2	Arten der Verweisung	97 - 111
B.3.3	Kennzeichnung als statische/dynamische Verweisung	112 - 116
B.3.4	Analogieverweisung	117 - 118
B.3.5	Bezugnahme auf technische Regeln	119 - 133
B.4	Verordnungsermächtigungen	
B.4.1	Ermächtigung der Exekutive	134 - 137
B.4.2	Verpflichtung oder Ermessen	138 - 141
B.4.3	Subdelegation	142 - 144
B.4.4	Bestimmtheit	145 - 147
C.	Stammgesetze	
C.1	Überschrift	
C.1.1	Bezeichnung und Abkürzung	148 - 150
C.1.2	Ihre Bildung	151 - 157
C.1.3	Kurzbezeichnung	158 - 161
C.1.4	Ihre Bildung	162 - 168
C.1.5	Abkürzung	169 - 171
C.1.6	Ihre Bildung	172 - 174
C.2	Ausfertigung und Verkündung	175 - 177
C.3	Eingangsformel	
C.3.1	Bedeutung	178
C.3.2	Arten	179
C.4	Inhaltsübersicht	180 - 184
C.5	Gliederung	
C.5.1	Bezeichnung der Einzelvorschriften	185 - 188
C.5.2	Übergeordnete Gliderungseinheiten	189 - 193
C.5.3	Zwischenüberschriften	194 - 196
C.5.4	Aufbau	197 - 201
C.6	Übergangsvorschriften	202 - 208
C.7	Folgeänderungen	209 - 211
C.8	Geltungszeitregeln	
C.8.1	In-Kraft-Tretens-Regelung	212 - 216
C.8.2	Vorgaben für das In-Kraft-Treten	217 - 230

C.8.3	Rückwirkendes In-Kraft-Treten	231 - 236
C.8.4	Präzise Festlegung	237 - 243
C.8.5	Befristung	244 - 250
C.9	Schlussformel	251
D.	Änderungsgesetze	
D.1	Allgemeines	252 - 262
D.2	Ablösungsgesetz	263 - 271
D.3	Einzelnovelle	
D.3.1	Kennzeichen	272 - 274
D.3.2	Überschrift	275 - 281
D.3.3	Ausfertigung und Verkündung	282
D.3.4	Aufbau	283 - 288
D.3.5	Äußerer Rahmentext	289 - 299
D.3.6	Innerer Rahmentext	300 - 317
D.3.7	Rahmentext und Gliederung bei Änderung einer einzigen Vorschrift	318 - 319
D.3.8	Rahmentext bei gestuften In-Kraft-Treten	320 - 322
D.3.9	Gliederung von Folgeänderungen	323 - 325
D.3.10	Besondere Änderungsfälle	326 - 338
D.3.11	Übergangsvorschriften	339 - 341
D.3.12	Entsteinerungsklausel	342 - 345
D.3.13	Bekanntmachungserlaubnis	346 - 352
D.3.14	In-Kraft-Treten der Einzelnovelle	353 - 360
D.4	Mantelgesetz	
D.4.1	Kennzeichen	361 - 363
D.4.2	Überschrift	364 - 367
D.4.3	Eingangsformel	368
D.4.4	Aufbau	369 - 376
D.4.5	Zwischenüberschriften	377 - 379
D.4.6	Aufbau innerhalb des Artikels	380 - 382
D.4.7	Übergangsvorschriften	383 - 384
D.4.8	In-Kraft-Treten	385 - 387
D.4.9	Ausfertigung und Verkündung	388
D. 5	Einführungsgesetz	389 - 391
E.	Verordnungen	
E.1	Allgemeines	392 - 400
E.2	Besonderheiten	
E.2.1	Überschrift	401 - 406
E.2.2	Eingangsformel	407 - 429
E.2.3	Bekanntmachungserlaubnis	430 - 431
E.2.4	Geltungszeitregeln	432 - 436
E.2.5	Schlussformeln	437
F.	Neubekanntmachungen	438 - 451
G.	Sonstige Bekanntmachungen	
G.1	Allgemeines	452
G.2	Bekanntmachungen über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	453 - 455
G.3	Bekanntmachung von Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts	456
G.4	Bekanntmachung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt ..	457
G.5	Berichtigungen	458 - 461

Anhang 1 Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit

Anhang 2 Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs

Anhang 3 Verfassungsrechtliche Prüfliste

Anhang 4 Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung

Grundsätze der Rechtsförmlichkeit

A. Vorbemerkungen

A.1 Zuständigkeit innerhalb der Landesregierung

1. Nach Abschnitt II Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. 7. 2002 (MBL LSA S. 779) obliegt die Rechtsförmlichkeitsprüfung (einschließlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzentwürfen) dem Ministerium der Justiz.

Auch soweit Mitgliedern der Landesregierung Rechtsetzungsbefugnisse (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit einer entsprechenden Subdelegation oder Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) zustehen und sie diese selbständig und in eigener Verantwortung wahrnehmen (Artikel 68 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), wenden sie im Interesse der Einheitlichkeit des Landesrechts die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit an.

2. (1) Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsförmlichkeit wird ein Rechtsetzungsvorhaben geprüft auf
 - a) seine Erforderlichkeit (Anhang 1),
 - b) seine Vereinbarkeit mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) seine Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigen nationalen Recht,
 - d) seine Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit ein erkennbarer EG-Bezug besteht,
 - e) seine Verständlichkeit (Systematik, Widerspruchsfreiheit, Verständlichkeit von Sprache und Inhalt),
 - f) seine Systemgerechtigkeit und Systemkonformität (Einheitlichkeitsprüfung im Sinne einheitlicher Gestaltung aller Rechtsnormen des Landes Sachsen-Anhalt).
- (2) Für das Verfahren gilt Folgendes:
 - a) Empfehlungen (Vorschläge) zur Rechtsförmlichkeit werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Prüfbitte erarbeitet.
 - b) Soweit Empfehlungen (Vorschlägen) nicht gefolgt wird, entscheidet aufgrund einer Vorlage des Ministeriums der Justiz hierüber abschließend die Landesregierung; bei Verordnungen einzelner Mitglieder der Landesregierung oder ihren Verwaltungsvorschriften das jeweilige Mitglied der Landesregierung.
 - c) Das Ministerium der Justiz kann darüber hinaus unter den Gesichtspunkten des Absatzes 1 Empfehlungen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften machen.
 - d) Das Ministerium der Justiz holt zu grundsätzlichen Fragen und bei bedeutenden und geeigneten Fällen die Stellungnahme einer Arbeitsgruppe unter seinem Vorsitz ein, in der außer ihm die Ministerien des Innern und der Finanzen ständig und von Fall zu Fall das federführende Ressort vertreten sind. Die Stellungnahme wird vom Ministerium der Justiz vorbereitet.
- (3) Im Bereich der Landesregierung findet probeweise eine Gesetzesfolgenabschätzung statt. Die Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt anhand der Prüffragen des Anhangs 4.

3. In den Kabinettsvorlagen zu Gesetzentwürfen und Entwürfen von Kabinettsverordnungen ist jeweils anzugeben, dass die Rechtsförmlichkeitsprüfung des MJ erfolgt ist und welche Fragen strittig geblieben sind. Bei Verkündungsersuchen von Ministerverordnungen ist ebenfalls anzugeben, dass die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch MJ erfolgt und (ggf.) weshalb abweichend von ihrem Votum entschieden worden ist.
4. Zur besseren Übersichtlichkeit werden Gesetz- und Verordnungsentwürfe getrennt behandelt und bei Letzteren nur die jeweiligen Besonderheiten hervorgehoben. Bei Gesetzen wird zwischen Erstregelungen (Teil C) und Änderungsgesetzen (Teil D) unterschieden. Die Darstellung orientiert sich am Aufbau des Gesetzes oder der Verordnung.
5. Die Grundsätze berücksichtigen alle maßgeblichen Vorgaben, insbesondere
 - a) des Grundgesetzes, soweit sie für die Rechtsetzung des Landes relevant sind,
 - b) der Artikel 62, 77 bis 82 und 101 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600),
 - c) des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen vom 9. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 760) sowie des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 714),
 - d) der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 19. 5./16. 6. 1998 (MBL LSA S. 1034) und des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. 7. 2002 (MBL LSA S. 779). Die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit orientieren sich darüber hinaus soweit wie möglich am Aufbau und den Aussagen des vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, soweit sie für die Rechtsförmlichkeitsprüfung des Landes übernommen werden können. Sie sind zugleich um die notwendigen landesspezifischen Aussagen ergänzt worden.
6. Der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterliegen auch alle staatsrechtlichen Verträge (Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung berühren, Artikel 69 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, wie auch Verwaltungsabkommen, unabhängig von der Art ihrer Bezeichnung).

A.2 Definitionen

7. Zur besseren Verständlichkeit der Grundsätze werden im Folgenden die wesentlichen Begriffe dieser Materie definiert:
 - a) Rechtsetzung bezeichnet das Verfahren, in dem allgemein verbindliche Rechtsregeln geschaffen werden;
 - b) Rechtsetzungsakt bezeichnet die konkrete rechtsetzungstechnische Einheit, mit der das Rechtsetzungsorgan befasst ist. Ein Rechtsetzungsakt kann Neuregelungen, Änderungen und Aufhebungen umfassen.
8. Rechtsregeln ordnen für eine unbestimmte Zahl von Fällen an, welche rechtlichen Folgen eintreten, wenn sich ein abstrakter Tatbestand ereignet. Je nach Rechtsetzungsorgan wird unterschieden zwischen Gesetzen und Verordnungen. Gesetze sind Rechtsregeln, die unter einer Überschrift von dem in der Verfassung vorgesehenen Organ und in dem dort vorgesehenen Verfahren erlassen werden. Verordnungen sind Rechtsregeln, die unter einer Überschrift von dem in Gesetzen des Bundes oder des Landes bestimmten Organ unter den in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt oder im Bundesrecht bestimmten

Voraussetzungen erlassen werden. Der Begriff „Vorschrift“ oder „Norm“ kennzeichnet im Folgenden die Einzelregelung (Paragraf oder Artikel).

9. Rechtsetzungsakte zur erstmaligen Regelung bestimmter Sachverhalte werden als Stammgesetze oder Stammverordnungen bezeichnet.
10. Rechtsetzungsakte zur Änderung bestehender Rechtsregeln haben keine Geltungsdauer, die Änderungen vollziehen sich mit ihrem In-Kraft-Treten. Sie können nach ihrem Vollzug nicht mehr Anknüpfungspunkt für neue Rechtsetzungsakte sein.

A.3 Hilfsmittel

11. Rechtsetzung bedarf technischer Hilfsmittel, um sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einzufügen.
12. Für Bundesrecht kann auf die jährlichen Fundstellennachweise A und B sowie das Juristische Informationssystem (JURIS) zurückgegriffen werden. JURIS enthält u. a. nicht nur den aktuell geltenden Wortlaut aller bundesrechtlichen Vorschriften, die im Fundstellennachweis A aufgeführt sind, sondern ermöglicht auch Rückgriffe auf früher geltende Fassungen, Gültigkeitsregelungen und Änderungen und anhand sinntragender Suchwörter. Darüber hinaus enthält es eine Verweisungsdokumentation.
13. Für das europäische Gemeinschaftsrecht kann auf die Datenbank CELEX zurückgegriffen werden, die alle Gesetzgebungsvorhaben, die Rechtsprechung des Gerichtshofes für die Europäischen Gemeinschaften, die Rechtsvorschriften, Verträge und die Rechtsetzungsakte zu deren Änderung und Ergänzung wie auch Verordnungen und Richtlinien enthält.
14. Für das Landesrecht kann das Vorschrifteninformationssystem (VIS.LSA) nutzbar gemacht werden. Ein tagesaktueller Fundstellennachweis des Landesrechts steht im Internet unter der Adresse „http://www.mj.sachsen-anhalt.de/recht/fr_start.htm“ zur Verfügung.
15. Das wesentliche Hilfsmittel bei der Rechtsförmlichkeitsprüfung sind die Verkündungsblätter.
 - a) Verkündungsblätter des Bundes sind das Bundesgesetzblatt und der Bundesanzeiger. Das Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze und Verordnungen des Bundes mit Ausnahme der Zolltarifvorschriften und der Rechtsvorschriften zur Inkraftsetzung oder Durchsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen. Die ausgenommenen Vorschriften werden im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet. Im Bundesgesetzblatt Teil III ist das am 31. 12. 1963 geltende Bundesrecht – mit Ausnahmen – in vollem Wortlaut abgedruckt, vgl. hierzu im einzelnen das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. 7. 1958 (BGBl. I S. 437). Verordnungen des Bundes können auch im Bundesanzeiger verkündet werden (Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im BGBl. III Gliederungsnummer 114-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. 10. 2001 (BGBl. I S. 2785)). Als Beilagen zum Bundesgesetzblatt werden die Fundstellennachweise B (völkerrechtliche Vereinbarungen) und A (sonstiges Bundesrecht) herausgegeben.
 - b) Rechtsvorschriften des Landes (Gesetze, Verordnungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder) werden ausschließlich im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt verkündet (Artikel 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Zur Verkündung von Verordnungen vgl. auch das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen vom 9. 12. 1993 (GVBl. LSA S. 760).

B. Allgemeine Formulierungsempfehlungen

B.1 Wortwahl

B.1.1 Wortwahl, Fachsprache und Verständlichkeit

16. Vorschriftensprache ist Teil der juristischen Fachsprache. Merkmal jeder Fachsprache sind Klarheit und Eindeutigkeit, Formalisierung und Normierung des Ausdrucks. Wird sie von Nichtfachleuten gebraucht, verliert sie ihre unmittelbare Bindung an das fachliche Denken und büßt damit Teile ihres Inhalts und ihrer Präzision ein.
17. Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die zwar formal mit der Alltagssprache übereinstimmen, in ihrer Bedeutung aber abweichen können.
18. Rechtsvorschriften richten sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen, von denen die meisten keine Juristen oder Juristinnen sind. Damit für juristische Laien kein miss- oder unverständlicher Text entsteht, müssen die Eigenheiten der Fachsprache bei der Abfassung von Rechtsvorschriften im Auge behalten werden. Fachausdrücke und Begriffe, die in einer von der Alltagssprache abweichenden Bedeutung verwendet werden, müssen verdeutlicht werden.
19. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, einen Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen je nach Regelungszusammenhang zu verwenden.
20. Innerhalb eines Rechtsgebietes, auf jeden Fall aber innerhalb einer Rechtsvorschrift, ist für denselben Begriff stets dasselbe Wort zu verwenden.
21. Allgemeinverständlichkeit darf nicht auf Kosten der Präzision erreicht werden. Der bei einem solchen Widerstreit hinzunehmende Mangel an Allgemeinverständlichkeit kann durch sonstige Maßnahmen wie Begleittexte, Broschüren und Anwendungsbeispiele ausgeglichen werden.
22. Allgemeinverständlichkeit darf auch nicht auf Kosten der Zusammenfassung gleichgelagerter Sachverhalte und der Beschränkung auf das jeweils Wesentliche (durch besondere rechtsetzungstechnische Mittel wie Fiktion oder Verweisung) erreicht werden.
23. Bei der Formulierung von Rechtsvorschriften darf von der Beachtung von Auslegungsregeln durch Behörden und – im Streitfall – durch Gerichte ausgegangen werden.

B.1.2 Personenbezeichnungen

24. Amtssprache

Eine bürgernahe Sprache in der Verwaltung erfordert eine individuell konkrete Anrede und Bezeichnung der angesprochenen Person und damit auch eine Berücksichtigung ihres Sexus, vgl. § 2 des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt. Für nicht normgebundene Vordrucke vgl. § 3 dieses Gesetzes.

25. Normgebundene Verwaltungssprache

Bei der normgebundenen Verwaltungssprache handelt es sich um die Amtssprache, bei der die Verwaltung gebunden ist, die durch Rechtsvorschriften festgelegte Sprachform zu verwenden.

Es handelt sich zumeist um Bücher, Vordrucke, Dokumentenmuster, die durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Enthalten sie nicht den Sexus der angesprochenen Person berücksichtigende Formulierungen, soll eine Änderung der zugrunde liegenden Rechtsvorschrift mit dem Ziel geschlechtsneutraler oder Paarformel-Bezeichnung vorausgehen.

Bei Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, bedarf es ebenfalls zuvor deren Anpassung. Hier stehen nach pragmatischen Gesichtspunkten zu wählende Wege offen:

- a) Bei der Bezeichnung des Berufs und der Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung sollen voll ausgeschriebene Paarformeln in der Überschrift verwendet werden.
- b) Es wird eine Anwendungsregel entsprechend Artikel 100 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufgenommen.

Behördenbezeichnungen sind in sächlicher Form zu verwenden, vgl. Beschluss über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche.

26. Geschlechtsgerechte Vorschriftensprache

Bei der geschlechtsgerechten Formulierung von Rechtsvorschriften ist sowohl das Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wie auch gleichermaßen das Gebot der Rechtsklarheit und der Eindeutigkeit zu beachten. Die geschlechtsgerechte Abfassung einer Vorschrift darf nicht auf Kosten der Klarheit und Eindeutigkeit des Ausdrucks erfolgen.

- a) Soweit dies möglich ist, sollten bei einer Neuregelung geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, substantivierte Partizipien, substantivierte Adjektive in der Pluralform).
- b) Ist die Verwendung einer geschlechtsneutralen Formulierung nicht möglich, soll geprüft werden, ob Paarformeln verwendet werden können.
In komplexen Satz- und Textzusammenhängen ist die Verwendung von Paarformeln ausgeschlossen.
- c) Kann keine geschlechtsgerechte Formulierung nach den Buchstaben a oder b erfolgen, so wird in die Vorschriften eine sprachliche Gleichstellungsklausel entsprechend Artikel 100 der Landesverfassung aufgenommen.
- d) Ist eine bestimmte Funktionsbezeichnung, die formal gesehen nicht den Anforderungen einer geschlechtsgerechten Vorschriftensprache entspricht, durch höherrangiges Recht vorgegeben, so finden die Buchstaben a und b keine Anwendung.
- e) Bezeichnungen in der grammatikalisch maskulinen Form werden beibehalten
 - aa) in Zusammensetzungen (z. B. Ärztekammer),
 - bb) in solchen Fällen, in denen aufgrund der Abstraktheit oder Funktionalität keine konkrete Personenbezeichnung vorliegt (z. B. Veranstalter, Produzent).
- f) Änderungsvorschriften folgen bei den Personenbezeichnungen grundsätzlich der stammgesetzlichen Regelung. Enthält die Stammvorschrift keine Gleichstellungsklausel, sollte eine solche bei einer anstehenden Novellierung eingefügt werden.
- g) Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung eines Gesetzes darf nicht auf dessen geschlechtsgerechte Fassung erstreckt werden.

h) Ergänzende Verfahrensvorschriften

Die Ressorts haben bei allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Vordrucken ihres Zuständigkeitsbereichs ihre Beauftragten für Frauenpolitik/ Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig zur Prüfung der Einhaltung der Buchstaben a bis g zu beteiligen. Die Entwürfe werden dem Ministerium der Justiz erst nach dieser Beteiligung zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

B.1.3 Satzaufbau und Wortwahl

27. Ein Satz soll nicht zu viele Regelungsmerkmale enthalten.
28. Lange Satzketten mit mehrfachen Unterordnungen (Schachtelsätze) sind zu vermeiden.
29. Sätze sollen übersichtlich strukturiert werden. Das Zeitwort soll möglichst bald nach dem Satzanfang stehen. Nebensätze sollen nach Möglichkeit nach dem Zeitwort stehen.
30. Hauptwörter sollen nicht mit zu vielen Beifügungen (Attributen) versehen werden, die vor oder nach dem Hauptwort stehen können.
31. Zeitwörter sollen nicht durch Wortgruppen bestehend aus Hauptwort und weitgehend inhaltsleerem Zeitwort ersetzt werden (sog. Nominalstil). Dies gilt nicht in solchen Fällen, in denen das Hauptwort in einer solchen Wortgruppe präziser ist als das einzelne Zeitwort (z. B. „Widerspruch einlegen“ statt „widersprechen“).
32. Mehrgliedrige Zusammenfügungen von Wörtern sollten vermieden werden.
33. Die Wortwahl soll zeitgemäß sein. Innerhalb eines Rechtsetzungsvorhabens ist ein Ausdruck stets einheitlich zu verwenden; das ist besonders bei Änderungsvorschriften zu beachten.
34. Modewörter sollen vermieden werden.
35. Fremdwörter sollen nur dann verwendet werden, wenn es im allgemeinen Sprachgebrauch kein inhaltsgleiches deutsches Wort gibt.

B.1.4 Präzise Wortwahl

36. Aus Vorschriften müssen sich die Normadressaten und Normadressatinnen, der Tatbestand und die Rechtsfolge stets zweifelsfrei ergeben. Insbesondere ist anzugeben, ob ein bestimmtes Verhalten erlaubt, geboten oder verboten wird, ob es sich um zwingende oder vertraglich abdingbare Regelungen handelt und ob die Verwaltung in ihrem Handeln gebunden ist oder ihr ein freies oder eingeschränktes Ermessen eingeräumt wird.
37. Straf- und bußgeldbewehrte Ge- und Verbote müssen hinreichend bestimmt sein.
38. Das Wort „können“ räumt der Verwaltung ein Ermessen ein. Soll sie in ihrer Entscheidung gebunden sein oder handelt es sich um Ver- oder Gebote, darf das Wort „können“ nicht verwendet werden. Die Verpflichtung einer Behörde kann mit dem imperativen Präsens ausgedrückt werden.
39. Das Wort „sollen“ darf nicht verwendet werden, wenn ein verbindliches Verhalten vorgeschrieben oder Ge- oder Verbote aufgestellt werden.
40. Das Wort „gelten“ ist mehrdeutig; es kann sich um eine gesetzliche Fiktion, eine unwiderlegliche oder widerlegliche Vermutung oder eine Verweisung handeln.
41. Bereits aus der sprachlichen Gestaltung soll die Darlegungs- und Beweislast erkennbar sein. In einer Ausnahmeregelung liegt zugleich eine Regelung der Darlegungs- und Beweislast.
42. Das Wort „und“ ist zu verwenden, wenn Voraussetzungen oder Rechtsfolgen kumulativ festgelegt werden. Bei einer derartigen Aufzählung mit mehr als zwei Gliedern können alle

Glieder auch durch Kommata getrennt werden und nur die letzten beiden sind durch das Wort „und“ zu verbinden.

43. Das Wort „oder“ ist zu verwenden, wenn Voraussetzungen oder Rechtsfolgen alternativ festgelegt werden. Bei einer derartigen Aufzählung mit mehr als zwei Gliedern können alle Glieder auch durch Kommata getrennt werden und nur die letzten beiden sind durch das Wort „oder“ zu verbinden.
44. Die Verknüpfungen „und/oder“ und „bzw.“ sind nicht zu verwenden.

B.1.5 Bezeichnung von Gebietseinheiten und Gemeinschaften

45. Die Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ ist durch Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegt und durch den Einigungsvertrag nicht berührt worden. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, ergibt sich jeweils aus dem Datum der Rechtsetzung. Wird nach dem 3. 10. 1990 diese Bezeichnung verwendet, ist darunter stets das vereinte Deutschland zu verstehen. Ist etwas anderes gemeint, bedarf es eines klarstellenden Zusatzes. Die Bezeichnung wird in Rechtsvorschriften ausgeschrieben.
46. Die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ kann nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der Vergangenheit vorkommen. Des Zusatzes „ehemalige“ bedarf es daher nicht. Die Bezeichnung wird in Rechtsvorschriften ausgeschrieben.
47. Sind in Rechtsvorschriften, die vor dem 3. 10. 1990 erlassen wurden, die Landesregierungen zum Erlass von Verordnungen ermächtigt worden, kann auch die Landesregierung Sachsen-Anhalt hiervon Gebrauch machen. Das Gleiche gilt, wenn sie konkret oder die „neuen Länder“ oder die „neuen Länder ohne Berlin“ als solche genannt werden.
48. Soll in Rechtsvorschriften das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden, so sollte die Formulierung „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ verwendet werden. In geeigneten Fällen kann auch die Formulierung „Inland“ oder „Ausland“ verwendet werden.
49. Wird in Rechtsvorschriften das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bezeichnet, sollte es auch so genannt werden. Soll das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Berlin (Ost) bezeichnet werden, sollten die fünf neuen Länder aufgezählt werden.
50. Die Bezeichnung des Landes Sachsen-Anhalt ist durch Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt. Anstelle der Adjektive „sachsen-anhaltisch“ oder „sachsen-anhaltinisch“ ist die Formulierung „des Landes Sachsen-Anhalt“ zu verwenden. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung seiner Bürger und seiner Bürgerinnen.
51. In der Europäischen Union (vgl. Artikel A des Vertrages über die Europäische Union vom 7. 2. 1992, Anlage zum Gesetz vom 28. 12. 1992, BGBl. II S. 1251) erfolgt die Rechtsetzung durch die Gemeinschaften. Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist in Artikel G Buchst. A dieses Vertrages die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ festgelegt.
52. Wegen der unterschiedlichen Geltungsbereiche der drei EG-Verträge ist bei Anwendungsregeln, Gebietsbezeichnungen usw. auf die jeweils sachlich berührte Gemeinschaft abzustellen.
53. Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die Verträge und Akte zur Änderung und Ergänzung dieser Verträge und das von den Organen der Europäischen Gemein-

schaften erlassene Gemeinschaftsrecht soll mit der zusammenfassenden Bezeichnung „Recht der Europäischen Gemeinschaften“ umschrieben werden. Sollen nur EG-Rechtsakte bezeichnet werden, ist die Formulierung „die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ zu verwenden.

54. Die vollständige Bezeichnung einer singulären Verordnung der Europäischen Gemeinschaften soll in nachstehender Reihenfolge enthalten: die Kennzeichnung als Verordnung, die Kurzbezeichnung der erlassenden Organisation (z. B. EG, EWG), die Ordnungsnummer unter Voranstellung der Abkürzung „Nr.“, die erlassenden Stellen (z. B. Europäisches Parlament und Rat, Rat), das Datum des Erlasses, den Gegenstand der Verordnung, die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
55. Die vollständige Bezeichnung einer singulären Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften soll in nachstehender Reihenfolge enthalten: die Kennzeichnung als Richtlinie, die Bezugsnummer ohne Voranstellung der Abkürzung „Nr.“, die erlassenden Organe (z. B. Europäisches Parlament und Rat, Rat), das Datum des Erlasses, den Gegenstand der Richtlinie, die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

B.1.6 Schreibweisen und Abkürzungen

56. Zahlen bis einschließlich zwölf werden, wenn sie als Grund- und Ordnungszahlen verwendet werden, in Wörtern, die Zahlen ab 13 aufwärts in Ziffern ausgedrückt. Die Zahl 1 kann als Ziffer geschrieben werden, wenn die Unterscheidung von dem unbestimmten Artikel „ein“ dies erfordert.
57. Mit Ziffern werden Uhrzeit, Prozentzahlen, technische Daten und schematische Aufzählungen ausgedrückt.
58. Bruchteile werden im laufenden Text in Wörtern geschrieben.
59. Zahlen mit mehr als drei Stellen werden durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt. Punkte werden zur Gruppeneinteilung nicht verwendet.
60. Beim Datum werden einstellige Tageszahlen ohne vorangestellte Null geschrieben. Monatsnamen sind – ausgenommen in Tabellen – immer auszuschreiben. Die Jahreszahl ist vierstellig anzugeben.
61. Geldbeträge werden in Zahlen ausgedrückt, runde Beträge in Millionen- und Milliardenhöhe jedoch nur in Tabellen. Werden runde Millionen- oder Milliardenbeträge im laufenden Text angegeben, werden die Wörter „Millionen“ und „Milliarden“ – außer in den Haushaltsgesetzen – ausgeschrieben. Bei den Zahlen ist Rn. 59 zu beachten. Die Währungsbezeichnung wird dem Betrag nachgesetzt. Die Bezeichnung der Währung der Bundesrepublik Deutschland ist Euro (€) und Cent (c). Die Abkürzungen „€“ und „c“ sollten nur in Tabellen verwendet werden.
62. Die Absätze eines Paragraphen oder Artikels sind einzurücken und mit vorgesetzten eingeklammerten arabischen Zahlen zu versehen.
63. Aufzählungen sollen nicht mit Spiegelstrichen, sondern mit Nummern, gegebenenfalls Buchstaben, gekennzeichnet werden. Das Wort „Ziffer“ ist nicht zu gebrauchen.
64. Abkürzungen werden grundsätzlich nicht verwendet.

65. Werden Vorschriften zitiert, so ist, abgesehen vom Paragrafenzeichen „§“, die an erster Stelle stehende Gliederungseinheit stets auszuschreiben; folgen weitere Gliederungseinheiten sind folgende Abkürzungen zu verwenden: für Kapitel „Kap.“, für Abschnitt oder Abschnitte „Abschn.“, für Titel „Tit.“, für Artikel „Art.“, für Absatz und Absätze „Abs.“, für Nummer „Nr.“, für Nummern „Nrn.“, für Buchstabe und Buchstaben „Buchst.“. Die Gliederungseinheit „Satz“ bzw. „Sätze“ ist stets auszuschreiben.
66. Maße, Gewichte und sonstige normierte Einheiten werden im laufenden Text ausgeschrieben, in Tabellen, Übersichten usw. können die Abkürzungen nach der Einheitenverordnung vom 13. 12. 1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 3. 2000 (BGBl. I 214, 447), verwendet werden.
67. Abkürzungen werden gegebenenfalls für Währungsangaben (vgl. Rn. 61) und Prozentangaben verwendet. Für die Wörter „vom Hundert“, „von Hundert“, „Prozent“ sowie für das Zeichen „%“ ist die Abkürzung „v. H.“ zu setzen.
68. Das Wort „Seite“ wird bei Fundstellenangaben stets durch die Abkürzung „S.“ ersetzt.

Auf die Verkündungsblätter ist mit folgenden Abkürzungen zu verweisen:

Bundesgesetzblatt	
bis 1950 einschließlich	BGBl. S.
ab 1951	BGBl. I S. oder BGBl. II S.
bzw. hinsichtlich des bereinigten Rechts:	BGBl. III Gliederungsnummer
Bundesanzeiger	
bis 1982 einschließlich	BAnz. Nr. vom S.
ab 1983	BAnz. S.
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
bis 30. 6. 1967	ABl. EG S.
1. 7. bis 31. 12. 1967	ABl. EG Nr. S.
ab 1. 1. 1968	ABl. EG Nr. L S. oder ABl. EG Nr. C S.
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik	
bis 31.12.1954	GBI. S.
ab 1.1.1955	GBI. I S. oder GBI. II S.
bzw. bei Sonderdrucken	GBI. Sonderdruck Nr.
Gesetz- und Ordnungsblatt	
für das Land Sachsen-Anhalt	GVBl. LSA S.
Ministerialblatt	
für das Land Sachsen-Anhalt	MBL LSA S.
Schulverwaltungsblatt	
für das Land Sachsen-Anhalt	SVBl. LSA S.
Justizministerialblatt	
für das Land Sachsen-Anhalt	JMBL LSA S.
mit Staatsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt	StAnz. LSA S.

69. Sonstige Amtsblätter werden mit ihrer vollen Bezeichnung zitiert, sofern nicht das Ministerium der Justiz für solche Amtsblätter Abkürzungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt macht.
70. Ist das Subjekt eines Satzes ein Zitat, so knüpft das Prädikat an die höchste im Zitat genannte Gliederungseinheit an.
71. Werden am Anfang eines Zitats mehrere Gliederungseinheiten genannt, sind sie im Plural mit Artikel zu bezeichnen. Beginnt das Zitat mit mehreren Paragraphen, so stehen der Artikel „die“ und zwei Paragraphenzeichen. Werden innerhalb einer Aufzählung mehrerer gleicher Gliederungseinheiten Untergliederungen genannt, ist anschließend die Gliederungseinheit zu wiederholen.
72. Rechtschreibung
- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen des Beschlusses der Landesregierung vom 21. 7. 1998 (vgl. RdErl. des MI vom 22. 7. 1998, MBl. LSA S. 1475) ist die Wiener Absichtserklärung vom 1. 7. 1996 (Anlage zur Bek. des BMI vom 1. 7. 1996, BAnz. Nr. 205 a) anzuwenden.
 - (2) Zu Wahlmöglichkeiten der neuen Rechtschreibung vgl. die Bek. des MJ vom 8. 2. 2000 (MBl. LSA S. 213). Innerhalb eines Textes ist ein Variantenwechsel ausgeschlossen.
 - (3) Bei Neubekanntmachungen bedarf es keiner ausdrücklichen Ermächtigung zur Umstellung auf die neue Rechtschreibung.
 - (4) Änderungsvorschriften sind entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu formulieren; eine Anpassung der Stammvorschrift an die neue Rechtschreibung im Rahmen der Änderung bedarf es nicht.
 - (5) Die Beachtung der Rechtschreibregeln obliegt jedem Ressort und ist nicht Gegenstand der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

B.2 Zitierweise

B.2.1 Zitiername, Datum und Fundstelle

73. In Normsetzungsverfahren sind Zitierregeln bei
- a) Außenverweisungen (Rn. 99 und 100),
 - b) Änderungsvorschriften (Rn. 289 bis 299),
 - c) der Angabe der Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen (Rn. 409 bis 425) und
 - d) der Auflistung aller berücksichtigten Vorschriften in der Bekanntmachung zu einer Neufassung (Rn. 438, 440 bis 450)
- zu beachten. Die Zitierung von Rechtsvorschriften unterliegt nicht nur formalen Geboten, sondern hat auch Einfluss auf den materiellen Gehalt einer Rechtsvorschrift. Insofern sind Rechtsvorschriften mit gebotener Sorgfalt entsprechend den Zitierregeln zu zitieren.
74. Im Fall der Rn. 73 Satz 1 Buchst. a erfolgt die Zitierung von Rechtsvorschriften grundsätzlich durch ein Vollzitat; Rn. 75 bleibt unberührt. In den Fällen der Rn. 73 Satz 1 Buchst. b bis d sind die Rechtsvorschriften immer mit einem Vollzitat anzugeben.
75. Sind Rechtsvorschriften allgemein bekannt oder kann bei den betroffenen Rechtsanwendern und Normadressaten vorausgesetzt werden, dass die Vorschriften bekannt sind, reicht die bloße Angabe des Zitiernamens aus.

76. Ein Vollzitat besteht aus

- a) dem Zitiernamen (vgl. Rn. 77),
- b) dem Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung (vgl. Rn. 78),
- c) der Fundstelle (vgl. Rn. 79), gegebenenfalls auch einer Berichtigung (vgl. Rn. 84) und
- d) gegebenenfalls dem Änderungshinweis (vgl. Rn. 85 bis 88).

Bei wiederholter Nennung derselben Rechtsvorschrift im laufenden Text kann diese an der zweiten und den folgenden Zitierstellen lediglich mit dem Zitiernamen bezeichnet werden.

77. Zitiernamen einer Rechtsvorschrift ist ihre Bezeichnung (vgl. Rn. 149). Enthält die Überschrift der Vorschrift eine Kurzbezeichnung (vgl. Rn. 158 bis 161), ist nur diese als Zitiernamen zu verwenden. Die Abkürzung (vgl. Rn. 169 bis 174) wird im Zitat einer Rechtsvorschrift nicht angegeben. Ist die Bezeichnung oder Kurzbezeichnung geändert worden, wird die Rechtsvorschrift unter dem neuen Zitiernamen zitiert; das Datum der Ausfertigung und die Angabe der Fundstelle bleiben unberührt.

78. Das Ausfertigungsdatum ist das Datum des Tages, an dem die Rechtsvorschrift durch das zuständige Organ unterzeichnet worden ist. Es steht unter der Überschrift und in der Schlussformel der veröffentlichten Rechtsvorschrift.

79. Fundstelle ist die letzte amtliche Veröffentlichung des vollständigen Textes der Rechtsvorschrift.

Für EG-Vorschriften und Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie des Landes Sachsen-Anhalt kommen folgende Fundstellen in Betracht:

- a) Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III,
- b) Fundstelle der Verkündung,
 - aa) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,
 - bb) im Bundesgesetzblatt Teil I und II,
 - cc) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt,
- c) Fundstelle der Bekanntmachung.

80. Bundesrecht aus der Zeit vor dem 1.1.1964 wird grundsätzlich nicht mit dem ursprünglichen Ausfertigungsdatum und der ursprünglichen Fundstelle, sondern nur mit der Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil III zitiert. Die älteste anzugebende Fundstelle ist daher grundsätzlich die Sammlung des Bundesrechts im Bundesgesetzblatt Teil III (vgl. Rn. 15 Buchst. a Satz 4). Die Fundstellenangabe lautet hier:

„... in der im BGBl. III Gliederungsnummer ... veröffentlichten bereinigten Fassung“.

Die Gliederungsnummer ist dem jährlich erscheinenden Fundstellennachweis A (vgl. Rn. 12 und 15 Buchst. a Satz 6) zu entnehmen.

Die Angabe eines Datums ist nicht erforderlich, weil mit der Bezugnahme auf das Bundesgesetzblatt Teil III feststeht, dass es um die am 31.12.1963 maßgebende Fassung geht.

81. Rechtsvorschriften werden mit dem Ausfertigungsdatum (vgl. Rn. 78) und der Verkündungsfundstelle (sofern nicht Rn. 75 zutrifft) zitiert.

Die Verkündungsfundstelle besteht aus der Abkürzung der Bezeichnung des Verkündungsblattes (vgl. Rn. 68) sowie der Seitenzahl, auf der der Zitiernamen der Rechtsvorschrift steht. Der Jahrgang des Verkündungsorgans wird nur angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Ausfertigungsdatums abweicht.

Für die Angabe der Verkündungsfundstelle für die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften gelten die Rn. 54 und 55.

82. Ist die zu zitierende Erstregelung Teil eines Mantelgesetzes oder einer Mantelverordnung (vgl. Rn. 362), so sind das Ausfertigungsdatum und die Seite anzugeben, auf der die Verkündung des Mantels beginnt, und – sofern abweichend – die Seite, auf der der Text der zu zitierenden Rechtsvorschrift beginnt.
83. Ist eine Rechtsvorschrift deklaratorisch bekannt gemacht worden, wird als Fundstelle die Fundstelle der Bekanntmachung angegeben:

Das Gesetz .../ ...gesetz ... in der Fassung der Bekanntmachung vom (<Abkürzung der Bezeichnung des Verkündungsblattes> <evtl. Teil des Verkündungsblattes in römischen Ziffern> S. ...)

Zitierdatum ist hier das Datum der Bekanntmachung, die der Rechtsvorschrift vorangestellt ist. Als Seitenangabe ist die Seite anzugeben, auf der die vorangestellte Bekanntmachung beginnt.

Wird das zu Landesrecht gewordene Recht der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Fundstelle in der Bekanntmachung der Neufassung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2) zitiert, sollte zusätzlich zu der Seite, auf der die vorangestellte Bekanntmachung beginnt, auch die Seite angegeben werden, auf der der Abdruck der zu zitierenden Vorschrift beginnt.

84. Ist der letzte veröffentlichte amtliche Text berichtigt worden, so muss auch die Fundstelle der Berichtigung in der Fundstellenangabe der Rechtsvorschrift angeführt werden. Das geschieht dadurch, dass der Seitenzahl der Volltextveröffentlichung die Seitenzahl angefügt wird, auf der die Berichtigung zu finden ist. Der Hinweis, dass es sich um eine Berichtigung handelt, sowie die Angabe des Ausfertigungsdatums der Berichtigung sind nicht erforderlich.

Das Gesetz .../ ...gesetz ... vom ... (<Verkündungsblatt> S. <Seite der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift>, <Seite der Veröffentlichung der Berichtigung>)

Ist die Berichtigung in einer zu einem späteren Jahrgang gehörenden Ausgabe des Verkündungsblattes abgedruckt, so muss vor der Seitenangabe der Berichtigung zusätzlich das Jahr angegeben werden:

Das Gesetz .../ ...gesetz ... vom ... (<Verkündungsblatt> S. <Seite der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift>, <Jahrgang der Ausgabe des Verkündungsblattes, in der die Berichtigung veröffentlicht worden ist> <evtl. Teil des Verkündungsblattes in römischen Ziffern> S. <Seite der Veröffentlichung der Berichtigung>).

B.2.2 Änderungshinweis

85. Ist das Gesetz oder die Verordnung nach der letzten Veröffentlichung des amtlichen Volltextes geändert worden, so muss beim Vollzitat auf die Änderung hingewiesen werden. Alle

Änderungen, auch solche der Anlagen, sind zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, ob die speziell in Bezug genommene Norm durch diese Änderung berührt wird. Der Änderungshinweis lautet: „... , geändert durch ...“.

Ist das Gesetz oder die Verordnung seit der letzten Volltextveröffentlichung bereits mehrfach geändert worden, so wird lediglich die letzte Änderung angeführt. Der Änderungshinweis lautet hier: „... , zuletzt geändert durch ...“.

86. Sind zwei Änderungen an demselben Tage verkündet worden und nehmen sie nicht aufeinander Bezug, sollen beide Änderungen angegeben werden.
87. Auf die vorletzte Änderung muss zusätzlich hingewiesen werden, wenn diese im Änderungshinweis der letzten Änderung nicht angegeben worden ist.
88. Das ändernde Gesetz oder die ändernde Vorschrift braucht nicht mit dem Zitiernamen angeführt zu werden. Der Änderungshinweis lautet: „... geändert/zuletzt geändert durch Gesetz vom ...“.

Der ändernde Artikel oder Paragraph (oder gegebenenfalls weitere Untergliederungen) ist anzugeben, wenn die Änderung im Zusammenhang mit dem Erlass oder der Änderung einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist (sogenannte Folgeänderung) oder wenn sie Bestandteil eines Gesetzes ist, durch das mehrere Gesetze oder Rechtsvorschriften geändert worden sind (sogenanntes Mantelgesetz). Der Änderungshinweis lautet dann: „... geändert/zuletzt geändert durch Artikel x/§ x des Gesetzes vom ...“.

B.3 Bezugnahmen

B.3.1 Verweisung

89. Zur Beschreibung von Tatbeständen und Rechtsfolgen kann durch Verweisung auf vorhandene Texte zurückgegriffen werden.
90. Durch Verweisung wird die in Bezug genommene Vorschrift (Bezugsnorm) zu einem konstitutiven Bestandteil der verweisenden Vorschrift (Ausgangsnorm).
91. Deklaratorische Verweisungen (Vorschriften, die nichts selbst regeln, sondern nur der Information dienen) sind in rechtsförmlichem Sinne keine Verweisungen, sondern lediglich Informationen, die vermieden werden sollten.
92. Die Bezugsnorm muss verweisungstauglich sein. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert, allgemein zugänglich und in deutscher Sprache abgefasst ist.
93. Die Vorteile der Verweisungstechnik liegen in der Ersparung der Volltextwiederholung. Außerdem wird sichergestellt, dass für vergleichbare Sachverhalte dieselben Tatbestandsvoraussetzungen gelten oder die gleichen Rechtsfolgen eintreten.
94. Verweisungen haben die Nachteile, dass sie innerhalb der Ausgangsnorm den Textzusammenhang zerreißen und dass der Regelungsgehalt allein aus der Ausgangsnorm nicht mehr ersichtlich wird. Daher sollte in den Fällen, wo dies möglich ist, anstelle der Verweisung der jeweilige konkrete Regelungsinhalt im Volltext aus der Bezugsnorm in die Ausgangsnorm aufgenommen werden.
95. Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits wiederum auf andere Vorschriften verweisen, sind unzulässig.

96. Verweisungen sind dann unvermeidlich, wenn es sich um Landkarten, Tabellen, Muster u. Ä. handelt.

B.3.2 Arten der Verweisung

97. Verweisungen auf Teile desselben Gesetzes oder derselben Verordnung (Binnenverweisungen) sind unproblematisch, weil die in der Ausgangsnorm fehlende Information unschwer aus der in demselben Gesetz/derselben Verordnung enthaltenen Bezugsnorm entnommen werden kann.

98. Bei Binnenverweisungen wird die Bezugsnorm nur mit der Textstelle, nicht mit dem Zitiernamen des Gesetzes oder der Verordnung angeführt. Wird innerhalb einer Einzelsvorschrift verwiesen, wird die Paragraphenbezeichnung nicht mit angegeben. Entsprechendes gilt für niedrige Gliederungsstufen.

99. Die auf andere Texte gerichtete Außenverweisung kann sich beziehen auf andere Gesetze desselben Gesetzgebers, auf Normen anderer Gesetzgeber (z. B. Verweisung im Landesrecht auf Bundesrecht), von Gesetzen auf Verordnungen und umgekehrt sowie auf Texte, die keine Rechtsvorschriften sind.

100. Die Außenverweisung erfolgt entweder dynamisch (Rn. 101 bis 107) oder statisch (Rn. 108 bis 111). Beide Arten der Außenverweisung werden in unterschiedlicher Weise kenntlich gemacht (Rn. 113 und 114).

101. Die Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung eines Textes wird als dynamische Verweisung bezeichnet.

102. Ob eine dynamische Verweisung zulässig ist, bestimmt sich nach der zu regelnden Rechtsmaterie und nach der Herkunft der Bezugsnorm.

103. Dynamische Verweisung setzt voraus, dass die Bezugsnorm nicht derart geändert wird, dass die Ausgangsnorm einen anderen Regelungsinhalt enthält. Hiervon kann nur bei hinreichender Zweckverwandtschaft zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm ausgegangen werden. In anderen Fällen darf nicht dynamisch verwiesen werden.

104. Die Auswirkungen einer dynamischen Verweisung auf Bezugsnormen eines anderen Gesetzgebers sind in jedem Fall zu erwägen, da durch die Änderung der Bezugsnorm durch den anderen Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt wird.

105. Unzulässig sind dynamische Verweisungen auf Bezugsnormen anderer Gesetzgeber im grundrechtsrelevanten Bereich.

106. Unzulässig sind dynamische Verweisungen auf private Regelwerke wie DIN-Normen.

107. Ungeeignet für dynamische Verweisung sind EG-Vorschriften, die dem nationalen Gesetzgeber einen Regelungsspielraum belassen. Zulässig ist die dynamische Verweisung auf EG-Vorschriften, wenn sie technische Regelungen enthalten und keinen Umsetzungsspielraum lassen.

108. Die Verweisung auf die Fassung der Bezugsnorm zu einem bestimmten Stichtag, in der Regel der Tag des In-Kraft-Tretens der Ausgangsnorm, wird als statische Verweisung bezeichnet.

109. Die statische Verweisung auf Normen anderer Gesetzgeber ist ausnahmslos zulässig.

110. Die statische Verweisung auf private Regelwerke ist grundsätzlich zulässig. Von ihr sollte jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Änderungen in kurzen Abständen nicht zu erwarten sind.
111. Die statische Verweisung auf außer Kraft getretene oder wegen Verkündungsfehlern nichtige Rechtsvorschriften ist zulässig.

B.3.3 Kennzeichnung als statische/dynamische Verweisung

112. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll kenntlich gemacht werden, ob dynamisch (Rn. 113) oder statisch (Rn. 114) verwiesen werden soll.
113. Eine dynamische Verweisung wird wie folgt kenntlich gemacht:
- a) Die Bezugsnorm wird mit dem Zitiernamen ohne weitere Zusätze zitiert. Diese Form findet Anwendung bei der Verweisung auf allgemein bekannte Rechtsvorschriften im Sinne der Rn. 75.
 - b) Die Bezugsnorm wird mit einem Vollzitat und dem Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ zitiert. Diese Form findet Anwendung bei der Verweisung auf nicht allgemein bekannte oder dem Adressatenkreis unbekanntes Rechtssätze.

114. Eine statische Verweisung wird wie folgt kenntlich gemacht:

- a) Die Bezugsnorm wird mit dem Zitiernamen und dem Zusatz „... in der am ... geltenden Fassung“ zitiert. Diese Form findet Anwendung bei der Verweisung auf allgemein bekannte Rechtsvorschriften im Sinne der Rn. 75.
- b) Die Bezugsnorm wird mit einem Vollzitat ohne weitere Zusätze zitiert. Diese Form der Verweisung findet Anwendung bei der Verweisung auf nicht allgemein bekannte oder dem Adressatenkreis unbekanntes Rechtsvorschriften.

115. Wird auf private Regelwerke verwiesen, die nicht als Anlage mitabgedruckt werden, ist anzugeben, wo sie archivmäßig gesichert niedergelegt und wo sie zu beziehen oder einsehbar sind.
116. In Ausnahmefällen muss bei hinlänglich bekannten Rechtsmaterien die Bezugsnorm nicht ausdrücklich angeführt werden, es reicht dann auch die Anwendbarerklärung der Normen über diese Materie aus.

B.3.4 Analogieverweisung

117. Passt die Bezugsnorm nicht wörtlich, ist dies in der Verweisung in der Ausgangsnorm zum Ausdruck zu bringen (entsprechende Anwendung, Analogieverweisung).
118. Um die Analogieverweisung hinreichend bestimmt zu machen, sollen diejenigen Abwandlungen angegeben werden, die beim Hineinlesen der Tatbestands- oder Rechtsfolgenbeschreibung in die Ausgangsnorm zu beachten sind.

B.3.5 Bezugnahme auf technische Regeln

119. Auf technische Regeln sollte grundsätzlich mit Generalklauseln Bezug genommen werden. Verweisungen auf technische Regeln privater Regelsetzer sind teils aus verfassungsrecht-

lichen Gründen unzulässig, teils aus urheberrechtlichen Gründen problematisch. Würden die technischen Regeln selbst textlich aufgenommen, würde die Rechtsvorschrift überlastet und es entstände bei der kontinuierlichen Fortentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik erheblicher Novellierungsbedarf.

120. Es sollten folgende drei Generalklauseln Verwendung finden, die entsprechend BVerfGE 49, 89 verschiedene, gegeneinander abgegrenzte Anforderungsniveaus bezeichnen:
- a) allgemein anerkannte Regeln der Technik.
 - b) Stand der Technik
 - c) Stand von Wissenschaft und Technik.
121. Die Generalklausel Rn. 120 Buchst. c ist in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotential zu verwenden und bezeichnet das höchste Anforderungsniveau.
122. Die Generalklausel Rn. 120 Buchst. a ist in Fällen mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotential zu verwenden.
123. Die Generalklausel Rn. 120 Buchst. b liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklauseln Rn. 120 Buchst. a und c.
124. Einschränkende Zusätze bei den Generalklauseln der Rn. 120 sind nur sinnvoll, wo sie zur Klarstellung geboten sind.
125. Generalklauseln haftet der Nachteil einer gewissen Unbestimmtheit an. Werden sie verwandt, sollte deshalb von folgenden Inhaltsbestimmungen ausgegangen werden:
- a) Allgemein anerkannte Regeln der Technik
sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender und Anwenderinnen, Verbraucher und Verbraucherinnen und öffentliche Hand) zur Erreichung des durch Rechtsnorm vorgegebenen Ziels geeignet sind und sich in der Praxis bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht; wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der normativen Zielvorgabe im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.
 - b) Stand der Technik
ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute die Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Im Rahmen der normativen Zielvorgabe sind, als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägung, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, in Teilbereichen allerdings nur nachrangig. Die Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.
 - c) Stand von Wissenschaft und Technik
ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das normative Ziel für erforderlich gehalten werden und die Erreichung dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. Dabei können im Bereich der Gefahrenabwehr wirtschaftliche Gesichtspunkte – als Teil der Verhältnismäßigkeitserwägung – keine Rolle spielen.

126. Dem Nachteil, dass bei diesen Generalklauseln Bürger, Bürgerinnen und Verwaltung erst die in Frage kommenden Regeln ermitteln müssen, kann begegnet werden, wenn im Gesetz der Kreis der auf jeden Fall anwendbaren Regeln näher bestimmt wird.
127. Das Gesetz kann selbst diejenigen technischen Regeln bezeichnen, bei deren Einhaltung widerleglich vermutet wird, dass damit den Anforderungen der Generalklauseln entsprochen wird (einstufige Vermutung). Von ihr soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die regelsetzende Stelle verpflichtet hat, ein öffentliches Verfahren analog DIN 820 einzuhalten, und der staatliche Einfluss durch einen Vertrag hinreichend abgesichert ist.
128. Das Gesetz kann eine Institution benennen, die befugt ist, in einem bestimmten Verfahren die technischen Regeln zu ermitteln und zu benennen (zweistufige Vermutung). Bei ihr werden die technischen Regeln erst durch das Zusammenwirken von Vermutungsregeln und Veröffentlichung ersichtlich. Sie ermöglicht es, die Vermutungswirkung auf besonders bedeutsame technische Regeln zu beschränken.
129. Wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben und eine Vermutung zugunsten bestimmter Regeln aufgestellt, so schließt diese Vermutung die Anwendung anderer Regeln nicht aus. Die Vermutung überbürdet jedoch den Adressaten und Adressatinnen die materielle Beweislast, dass die angewendeten Regeln allgemein anerkannte Regeln der Technik sind.
130. In Fällen, in denen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben wird, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten, Ausnahmen von der Einhaltung zuzulassen, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, was gegebenenfalls an bestimmte Voraussetzungen (Begutachtung o. Ä.) gebunden werden kann.
131. Eine Ausnahmeregelung zugunsten neuer Entwicklungen ist erforderlich, wenn mit der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein bestimmtes Anforderungsniveau vorgeschrieben wird.
132. Reichen die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht aus, um für die zu schützenden Rechtsgüter besondere Gefahren abzuwehren, so können zusätzliche Anforderungen vorgesehen werden.
133. Über Generalklauseln und Vermutungsregeln sollen nur solche technische Regeln in Bezug genommen werden, die in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht sind.

B.4 Verordnungsermächtigungen

B.4.1 Ermächtigung der Exekutive

134. Der Gesetzgeber kann die Exekutive ermächtigen, zur Ergänzung und zur Ausführung der Vorschriften eines Stammgesetzes Verordnungen zu erlassen. Die Voraussetzungen hierfür sind in Artikel 80 des Grundgesetzes und Artikel 79 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt genannt.

Solche Ermächtigungen sollten auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dort, wo Verordnungsermächtigungen ausgesprochen werden, müssen sie eindeutig nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (vgl. Rn. 145 bis 147).

135. Adressat einer solchen Ermächtigung kann nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Landesregierung sein; Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt enthält keine Beschränkung des Adressatenkreises.

Welche Behörde Ermächtigungsadressat ist, muss aus der Ermächtigungsnorm eindeutig und unmittelbar hervorgehen. Ermächtigungen an allgemein bezeichnete Behörden (z. B. „oberste Landesbehörde“), deren Festlegung sich erst aus einer weiteren Norm ergibt, sind nicht zulässig.

Ergeht die Ermächtigung an ein Ministerium, so wird das Ministerium mit der entsprechenden Aufgabenzuständigkeit bezeichnet (z. B. „das für Raumordnung zuständige Ministerium“). Formulierungen ohne die konkrete Aufgabenzuständigkeit, wie „die zuständige Ministerin“, „der zuständige Minister“ oder „das zuständige Ministerium“, sind nicht zulässig. Die Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche zu einem konkreten Ministerium oder zur Staatskanzlei ergibt sich aus Abschnitt II des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche. In der Präambel der Verordnung ist neben der Verordnungsermächtigung zusätzlich dieser Beschluss der Landesregierung anzugeben.

136. In der Ermächtigungsnorm müssen alle Stellen, die vor Erlass der Verordnung zu beteiligen sind, und die Art ihrer Beteiligung angeführt werden.
137. Die bundesrechtlichen Verordnungsermächtigungen sind über die Datenbank JURIS abrufbar. Die landesrechtlichen Verordnungsermächtigungen sollen in einer gesonderten Datenbank erfasst werden.

B.4.2 Verpflichtung oder Ermessen

138. Die Ermächtigungsnorm soll erkennen lassen, ob die ermächtigte Stelle verpflichtet sein soll, von der Ermächtigung – gegebenenfalls innerhalb eines bestimmten Zeitraums – Gebrauch zu machen.
139. Bei der Formulierung „... wird ermächtigt ...“ oder „... kann durch Verordnung“ bleibt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch macht, dem Ermächtigten überlassen.
140. Die Formulierung „... hat durch Verordnung“ oder „... bestimmt durch Verordnung“ o. Ä. verpflichten die Adressaten und Adressatinnen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.
141. Es ist auch zulässig, die Ermächtigung zeitlich zu befristen.

B.4.3 Subdelegation

142. In der Ermächtigungsnorm kann vorgesehen werden, dass die ermächtigten Stellen die Ermächtigung weiter übertragen können (Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes, Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).
143. Eine Subdelegation sollte nur vorgesehen werden, wenn dies nach dem Regelungsgegenstand, etwa wegen örtlich oder bezirklich unterschiedlicher Verhältnisse, sachgerecht erscheint.
144. Die Möglichkeit der Subdelegation hindert die ermächtigte Stelle nicht, die Verordnung selbst zu erlassen.

B.4.4 Bestimmtheit

145. Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen muss nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein (Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die

Ermächtigung muss deshalb so bestimmt gefasst sein, dass sich voraussehen lässt, in welchen Fällen und mit welchem Ziel von ihr möglicherweise Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die zu erlassenden Verordnungen haben können.

146. Die Bestimmtheitsanforderungen hängen vom jeweiligen Regelungsgegenstand und von der Regelungsintensität ab. Bei Regelungen, die den Bürger oder die Bürgerin belasten und den Grundrechtsbereich betreffen, wie auch für das Steuerrecht und Fälle, in denen zum Erlass von straf- und bußgeldbewehrten Vorschriften ermächtigt wird, sind die Anforderungen besonders hoch.
147. Weniger strenge Maßstäbe sind anzulegen im Bereich begünstigender Regelungen und bei Ermächtigungen, die die Verwaltungsorganisation betreffen.

C. Stammgesetze

C.1 Überschrift

C.1.1 Bezeichnung und Abkürzung

148. Die Überschrift ist notwendiger Teil des amtlichen Wortlauts des Gesetzes.
149. Zur Überschrift gehört die Bezeichnung (in wenigen Worten zusammengefasste Inhaltsangabe) zur Identifizierung des Gesetzes. Sie ist der Zitiernamen des Gesetzes.
150. Die Abkürzung des Gesetzes (Buchstabenkürzel) ist ebenfalls Teil des amtlichen Wortlauts.

C.1.2 Ihre Bildung

151. Die Bezeichnung beginnt mit der Rangangabe „Gesetz“ oder der erweiterten Rangangabe (Rn. 152).
152. Erweiterte Rangangaben, wie „Ausführungsgesetz“, „Einführungsgesetz“ oder „Vorschaltgesetz“, sind zulässig. Ausführungs- und Durchführungsgesetze kommen zur Aus- und Durchführung von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen in Betracht; Einführungsgesetze dienen bei In-Kraft-Treten von großen Kodifikationen dazu, diese von Übergangsregelungen und Ausführungsbestimmungen freizuhalten. Vorschaltgesetze sind Gesetze, die in Vorbereitung geplanter Neuregelungen komplexer Bereiche (z. B. Verwaltungsreform, Gebietsreform) Teilbereiche regeln oder Grundsätze für die Neuregelung festlegen.
153. Bei der Verbindung der Rangangabe mit der Kurzbeschreibung des Inhalts (Rn. 149 Satz 1) sind anstelle des Wortes „betreffend“ Worte wie „zur“, „über“, „gegen“ o. Ä. zu verwenden.
154. Zur Inhaltsangabe sind kurze aussagekräftige Begriffe zu verwenden, die den Regelungsgegenstand erkennbar und das Gesetz identifizierbar machen.
155. Bei Landesgesetzen zu einem EG-Rechtsakt soll der europarechtliche Bezug kenntlich gemacht werden.
156. Schlüsselbegriffe für ein Rechtsgebiet sollen der Bezeichnung nicht als Klammerzusatz angefügt werden.
157. Bei der Inhaltsangabe soll nicht der wesentliche Regelungsinhalt des Gesetzes wiederholt werden, weil dies die Zitierbarkeit beeinträchtigt.

C.1.3 Kurzbezeichnung

158. Ist die Bezeichnung als Zitiername zu lang, ist eine unmissverständliche Kurzbezeichnung anzufügen.
159. Die Kurzbezeichnung ist ein zusammengesetztes Hauptwort aus in der Regel einem Schlüsselbegriff und der Rangangabe am Ende.
160. Bei der Regelung neuartiger Sachverhalte ist ein vollständiger Zitiername und eine Kurzbezeichnung (in Klammern) empfehlenswert.
161. Ist eine Kurzbezeichnung vergeben, ist immer diese der Zitiername des Gesetzes.

C.1.4 Ihre Bildung

162. Als Rangangabe (am Ende) ist das Wort „-gesetz“ oder „-gesetzbuch“ (bei größeren Kodifikationen) zu verwenden.
163. Die Rangangabe „-ordnung“ ist in Einzelfällen zulässig, sollte aber aus Abgrenzungsgründen möglichst vermieden werden.
164. Die Kennzeichnung als „Landesgesetz“ oder als Gesetz „des Landes Sachsen-Anhalt“ unterbleibt, wenn nicht Verwechslungen mit Bundesregelungen oder -einrichtungen zu besorgen sind oder der Zusatz „Landes-“ Teil eines Eigennamens ist.
165. Jahreszahlen gehören – abgesehen von Rn. 166 und 167 – nicht zur Bezeichnung eines Stammgesetzes.
166. Bei Zeitgesetzen (einzelne zeitpunktbezogene oder zeitlich begrenzte Maßnahmen wiederkehrender Art) sind Jahreszahlen zulässig.
167. Jahresstammgesetze (wie Haushaltsgesetze) sollten mit der Jahreszahl des Jahres ihrer Geltung versehen werden.
168. Bei geschäftsjahresorientierten Stammgesetzen (wie Steuergesetzen), die auf Dauer angelegt sind und nur bei Bedarf geändert werden, gilt die Regel der Rn. 165.

C.1.5 Abkürzung

169. Bei in der Praxis häufig zu nennenden größeren Gesetzen können Abkürzungen vorgesehen werden.
170. Die Abkürzung muss sich als Identifizierungsmerkmal von den Abkürzungen aller übrigen gleichzeitig geltenden Stammgesetze unterscheiden.
171. Die Abkürzung ist der Bezeichnung in Klammern, der in Klammern stehenden Kurzbezeichnung durch eine Parenthese getrennt anzufügen.

C.1.6 Ihre Bildung

172. Die Abkürzung soll Ähnlichkeit mit dem Zitiernamen haben.

173. Die Abkürzung wird aus Buchstaben und/oder Einzelkürzeln von höchstens Silbenlänge gebildet. Abkürzungen müssen nicht sprechbar sein.
174. In der Abkürzung soll das den Rang angegebende Kürzel (G = Gesetz, GB = Gesetzbuch, EG = Einführungsgesetz, AG = Ausführungsgesetz, DG = Durchführungsgesetz) an den Schluss gesetzt werden.

C.2 Ausfertigung und Verkündung

175. Das Verfahren der Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze ist in Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden nach Gegenzeichnung durch den Fachminister oder die Fachministerin und den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Landtages ausgefertigt und anschließend vom Ministerpräsidenten oder von der Ministerpräsidentin binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
176. Zwischen Landtag und Landesregierung besteht Einvernehmen, dass das Verkündungsverfahren einfacher Landesgesetze nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben in folgenden Schritten verläuft:

- a) Nach verfassungsgemäßer Beratung des Gesetzentwurfs (Artikel 77 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) wird der Gesetzesbeschluss durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtages gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt festgestellt. Diese Feststellung ist alleinige Grundlage des Verkündungsverfahrens.
- b) Diese Feststellung wird dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin zur Herstellung der Urschrift übersandt.
- c) Kommt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Berichtigung der Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vorliegen, regt das Ministerium der Justiz beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Landtages eine solche Berichtigung an.
- d) Das Ministerium der Justiz fügt entsprechend der Festlegung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages zur Ausfertigung und der Entscheidung des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin zur Verkündung dem Gesetzestext folgende Ausfertigungs- und Verkündungsformel hinzu:

„Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

< Gesetzesüberschrift > .

Vom (Datum der Ausfertigung).

< Gesetzestext >

Magdeburg, den (Datum der Ausfertigung)

Der Präsident/
Die Präsidentin
des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Name

Der Ministerpräsident/
Die Ministerpräsidentin
des Landes
Sachsen-Anhalt
Name

Der Minister/
Die Ministerin ...
des Landes
Sachsen-Anhalt
Name“

- e) Ist der Präsident oder die Präsidentin des Landtages an der Zeichnung verhindert, ist der Zusatz „In Vertretung“ hinzuzufügen, und es zeichnet die zur Vertretung bestimmte Person. Dem Namen des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird der Zusatz „Vizepräsident/Vizepräsidentin“ nachgestellt.

- f) Ist der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin an der Gegenzeichnung verhindert, ist folgende Formulierung zu wählen:

„Für < den Ministerpräsidenten/
die Ministerpräsidentin >
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister/Die Ministerin ...
des Landes Sachsen-Anhalt
Name“

Die Vertretung obliegt der gemäß Artikel 65 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmten Person, im Verhinderungsfall bestimmt sich die Vertretung nach § 5 Satz 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Zur Gegenzeichnung des Gesetzes sind nur die Mitglieder der Landesregierung persönlich befugt. Ist ein Mitglied der Landesregierung, das gegenzuzeichnen hat, verhindert, so zeichnet an seiner Stelle vertretungsweise ein anderes Mitglied der Landesregierung, also z. B.:

„Für den Minister/die Ministerin des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister/Die Ministerin der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Name“

Ist ein Mitglied der Landesregierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Mitgliedes der Landesregierung beauftragt, so hat es dies bei der Zeichnung anzugeben, also z. B.:

„Der Kultusminister/Die Kultusministerin
des Landes Sachsen-Anhalt
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Der Minister/Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Sachsen-Anhalt
Name“

Ist der Chef oder die Chefin der Staatskanzlei zugleich Fachminister oder Fachministerin, zeichnet er oder sie:

„Der Chef/Die Chefin der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt
Name
Minister/Ministerin“;

dies gilt entsprechend, wenn er oder sie in Vertretung eines anderen Ministers oder einer anderen Ministerin tätig wird. Im Falle einer geschäftsführenden Landesregierung (Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ist dies in der Schlussformel entsprechend kenntlich zu machen.

- g) Der vom Ministerium der Justiz erstellte Fahnenabzug wird von der Landtagsverwaltung (auf deren Wunsch), dem federführenden Fachministerium und dem Ministerium der Justiz auf der Grundlage der Feststellung des Gesetzesbeschlusses durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtages und ihrer etwaigen Berichtigung geprüft.
- h) Nach der Gegenzeichnung wird die Urschrift dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtages zur Ausfertigung zugeleitet.
- i) Nach Ausfertigung gibt der Präsident oder die Präsidentin des Landtages das ausgefertigte Gesetz an den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin zurück. Das Ministerium der Justiz sorgt aufgrund des Verkündungsbefehls des Ministerpräsidenten oder

der Ministerpräsidentin unverzüglich und innerhalb der Frist des Artikels 82 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt für die Verkündung.

177. Hinsichtlich des Ausfertigungs- und Verkündungsverfahrens eines Gesetzes nach Artikel 78 Abs. 2 der Landesverfassung ist bisher keine Festlegung erfolgt, hinsichtlich der Fälle des Artikels 80 Abs. 3, Artikels 81 Abs. 6 der Landesverfassung wird auf das Volksabstimmungsgesetz vom 9. 8. 1995 (GVBl. LSA S. 232), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 542) sowie durch Nummer 24 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 134), hingewiesen.

C.3 Eingangsformel

C.3.1 Bedeutung

178. Vgl. hierzu Rn. 176.

C.3.2 Arten

179. Bisher ist eine Festlegung der Eingangsformel nur hinsichtlich des Regelfalles eines Gesetzes erfolgt. Die Festlegung der Eingangsformeln für verfassungsändernde Gesetze und auf plebiszitärem Wege zustande kommender Gesetze bleibt abzuwarten.

C.4 Inhaltsübersicht

180. Umfangreiche Gesetze sollen eine Inhaltsübersicht erhalten.

181. Wenn eine Inhaltsübersicht vorgesehen ist, muss sie die gesamte Gliederung des Gesetzes bis hin zu den Paragraphen als kleinster Gliederungseinheit erhalten. Die Überschriften aller Gliederungseinheiten müssen aufgenommen werden.

182. Die Inhaltsübersichten sind nach folgendem Muster einheitlich zu gestalten:

„Inhaltsübersicht

§ <Zahl> <Text der Paragraphenüberschrift>“.

183. Auch die Inhaltsübersicht ist abhängig vom Gesetzesinhalt und muss deshalb gegebenenfalls im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens angepasst werden.

184. Die Inhaltsübersicht hat ihren Standort nach der Eingangsformel. Damit nimmt sie am Gesetzesrang teil und muss gegebenenfalls durch den Gesetzgeber geändert werden, wenn das Gesetz geändert wird.

C.5 Gliederung

C.5.1 Bezeichnung der Einzelvorschriften

185. Ein Stammgesetz wird gegliedert in Einzelvorschriften (Paragraphen, Artikel) und gegebenenfalls übergeordnete Gliederungseinheiten (z. B. Abschnitt, Kapitel, Teil). Die Gliederungseinheiten sind in folgender Rangordnung anzuwenden: Teil, Abschnitt, Artikel/Paragraf, Absatz, Satz/Halbsatz, Nummer, Buchstabe.

186. Die Einzelsvorschrift eines Stammgesetzes ist die kleinste Gliederungseinheit, in der unter einer Bezeichnung Regelungen zusammengefasst sind. Die Bezeichnung einer Einzelsvorschrift besteht aus einer Art- und einer Zählbezeichnung. Die Artbezeichnung ist in der Regel „§“. Die Artbezeichnung „Artikel“ wird für die Einzelsvorschriften der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie bei Zustimmungsgesetzen zu Staatsverträgen nach Artikel 69 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verwendet. Die Zählung der Einzelsvorschriften erfolgt in arabischen Zahlen.
187. Alle Einzelsvorschriften eines Stammgesetzes müssen dieselbe Artbezeichnung haben und durlaufend nummeriert sein. Die Nummerierung wird durch übergeordnete Gliederungseinheiten nicht unterbrochen. Zählbezeichnungen mit Buchstabenzusätzen sind unzulässig.
188. Die Paragraphen oder Artikel sind, wenn nötig, in Absätze zu gliedern. Innerhalb der Paragraphen, Artikel und Absätze können Nummern gebildet werden. Buchstaben sollen nur als Untergliederung von Nummern verwendet werden. Eine weitere Untergliederung mit Doppelbuchstaben sollte vermieden werden.

C.5.2 Übergeordnete Gliederungseinheiten

189. Eine übergeordnete Gliederungseinheit fasst mehrere Einzelsvorschriften unter einer Bezeichnung zusammen. Auch bei diesen Gliederungseinheiten muss die Bezeichnung aus einer Art- und einer Zählbezeichnung bestehen.
190. Als Artbezeichnung können „Teil“, „Kapitel“, „Abschnitt“, „Unterabschnitt“ verwendet werden. Die Zählung macht die Artbezeichnung nicht überflüssig.
191. Die Anzahl der Hierarchiestufen eines Stammgesetzes soll sich am Regelungsumfang orientieren. Bei Gesetzen mit weniger als zwanzig Paragraphen sind in der Regel keine übergeordneten Gliederungseinheiten notwendig.
192. Übergeordnete Gliederungseinheiten derselben Hierarchiestufe eines Stammgesetzes haben eine einheitliche Artbezeichnung und eine fortlaufende Zählbezeichnung.
193. Die Zählbezeichnung erfolgt in arabischen Zahlen und steht immer nach der Artbezeichnung (z. B. Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3; Abschnitt 1, Abschnitt 2, Abschnitt 3 usw.). Nur so kann bei einem späteren Einfügen von Gliederungseinheiten z. B. durch ein Änderungsgesetz die Einheitlichkeit der Zählung gewahrt bleiben (z. B.: Kapitel 3a, Abschnitt 2a usw.).

C.5.3 Zwischenüberschriften

194. Wird ein Stammgesetz in übergeordnete Gliederungseinheiten gegliedert, so sind Teile, Kapitel und Abschnitte mit Zwischenüberschriften zu versehen. Im Unterschied zur Art- und Zählbezeichnung dient die Zwischenüberschrift nicht der Zitierung der Gliederungseinheiten, sondern der Information über den gewollten Inhalt und damit auch als Auslegungshilfe.
195. Auch für Einzelsvorschriften (Paragraphen, Artikel) sind grundsätzlich Überschriften, und zwar zu allen Einzelsvorschriften, zu bilden.
196. Für folgende Bestimmungen gibt es feststehende Überschriften:
- a) für Übergangsregelungen: „Übergangsvorschriften“,
 - b) für Straf- und Bußgeldnormen: „Straf- und Bußgeldvorschriften“,
 - c) für In-Kraft-Tretungsregelungen: „In-Kraft-Treten“.

C.5.4 Aufbau

197. Der äußere Aufbau eines Gesetzes richtet sich nach seinem wesentlichen Inhalt. Es gelten folgende allgemeine Regeln: Wichtigeres vor weniger Wichtigem, materielle Vorschriften vor Verfahrensvorschriften, Regeln vor der Ausnahme, Pflichten vor Sanktionen.
198. Im Regelfall wird folgender Aufbau empfohlen:
- a) Anwendungsbereich (einschließlich Begriffsbestimmung),
 - b) Hauptteil,
 - c) Verfahren und Zuständigkeiten,
 - d) Straf- und Bußgeldvorschriften,
 - e) Übergangsvorschriften,
 - f) Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts,
 - g) Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften,
 - h) In-Kraft-Treten.
199. Verordnungsermächtigungen gehören in den Hauptteil. Sie können entweder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vorschriften aufgeführt werden, deren Ergänzung sie dienen, oder am Schluss des Hauptteils zusammengefasst werden.
200. Tabellen, Listen und Abbildungen sollen in Anlagen aufgeführt werden. Sie nehmen durch die Verweisung im Gesetz am Gesetzesrang teil.
201. Die Anlage ist als solche zu bezeichnen. Mehrere Anlagen sind zu nummerieren. In der Anlage ist nach der Bezeichnung „Anlage“ in der nächsten Zeile die Einzelsvorschrift aufzuführen, in der auf die Anlage Bezug genommen ist. Dieser Hinweis wird in Klammern gesetzt.

C.6 Übergangsvorschriften

202. Gesetze entfalten ihre Wirkung – falls nichts anderes bestimmt ist – für die Zeit nach dem In-Kraft-Treten. Sie sind von diesem Zeitpunkt unterschiedslos sowohl auf Rechtsverhältnisse, die bereits bestehen, wie auch auf solche, die erst nach In-Kraft-Treten entstehen, anwendbar. Oft ist aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen Rücksicht auf bestehende Rechtsverhältnisse zu nehmen. Dann bedarf es einer Übergangsregelung.
203. Ob sie erforderlich ist, ist im Einzelfall konkret zu prüfen. Hierfür sollen folgende Faustregeln beachtet werden:
204. Es ist abzuwägen zwischen dem Vertrauen in den Fortbestand von Rechtsverhältnissen und dem Interesse des Staates an der sofortigen Durchsetzung einer Regelung. Je dringender das Anliegen des Gesetzgebers ist, je zwingender die Notwendigkeit ihres sofortigen Verwaltungsvollzugs ist, desto mehr spricht für eine sofortige Anpassung der Rechtsverhältnisse an die neuen Vorschriften.
205. Die Notwendigkeit einer Übergangsregelung kann sich unmittelbar aus Grundrechten ergeben. Aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw./oder Artikel 16 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt folgt z. B. die Notwendigkeit von Übergangsregelungen bei Regelungen über den Zugang oder das Verbleiben in einem Beruf.
206. Auch wo Übergangsregelungen verfassungsrechtlich geboten sind, besteht hierfür ein

großer Gestaltungsspielraum. Es kann ausreichen, die Anwendung neuer Vorschriften auf bestehende Rechtsverhältnisse auszuschließen bzw. die Anwendung auf nach dem In-Kraft-Treten entstehende Rechtsverhältnisse zu begrenzen. Dies kann auch von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie etwa Stichtage und Ereignisse vor In-Kraft-Treten des Gesetzes als auch die Erfüllung bestimmter Anforderungen nach seinem In-Kraft-Treten.

207. Übergangsregelungen sollen in der Regel in einem Paragraphen in den Schlussvorschriften des Stammgesetzes zusammengefasst werden. Sind Paragraphenüberschriften vorgesehen, lautet sie „Übergangsvorschriften“.
208. Ist die häufige Änderung eines Gesetzes abzusehen, die jedes Mal vergleichbare Übergangsregelungen erforderlich macht, soll die Möglichkeit einer zuständigen Übergangsregelung (Blankettnorm) geprüft werden. Eine solche Regelung schließt im Einzelfall nicht aus, abweichende Übergangsregelungen zu treffen.

C.7 Folgeänderungen

209. Neue Stammgesetze müssen nicht nur in sich selbst stimmig sein, sondern sich auch in die übrige Rechtsordnung einfügen. Widersprechen vorgefundene Regelungen dem neuen Gesetz oder werden sie unrichtig oder ergänzungsbedürftig, sorgen Folgeänderungen für ihre Stimmigkeit mit dem neuen Gesetz (vgl. auch Rn. 255).
210. Folgeänderungen im Sinne der Rn. 209 und 255 Buchst. b werden in einem, bei Bedarf auch mehreren, Paragraphen des neuen Stammgesetzes zusammengefasst. Ein solcher Paragraph unterscheidet sich im Aufbau und in der Sprache nicht von den Änderungsartikeln in der Einzelnovelle.
211. Standort der Folgeänderungen sind die Schlussvorschriften des Stammgesetzes.

C.8 Geltungszeitregeln

C.8.1 In-Kraft-Tretens-Regelung

212. Die Festsetzung des In-Kraft-Tretens gehört zur Normsetzung. Mit dem In-Kraft-Treten beginnt grundsätzlich die Außenwirksamkeit oder auch Geltung der Rechtsregeln einschließlich Ermächtigungen. Existent ist das Gesetz demgegenüber bereits mit dem entsprechenden Beschluss des Gesetzgebungsorgans bzw. mit seiner Verkündung.
213. Jedes Gesetz soll den Tag seines In-Kraft-Tretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, greift Artikel 82 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.
214. Da die Festsetzung des In-Kraft-Tretens zur Normgebung gehört, kann sie nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen. Fehlerhaft wäre es, die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zu ermächtigen, den In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt zu bestimmen oder einen im Gesetz festgelegten In-Kraft-Tretens-Termin hinauszuschieben.
215. Bereits der Entwurf hat eine In-Kraft-Tretens-Vorschrift vorzusehen. Sie ist während des Rechtsetzungsverfahrens sorgfältig zu überwachen.
216. Standort der In-Kraft-Tretens-Regelung ist immer der letzte Paragraph oder Artikel des Stammgesetzes.

C.8.2 Vorgaben für das In-Kraft-Treten

217. Der Gesetzgeber bestimmt den In-Kraft-Tretens-Termin frei unter Berücksichtigung bestimmter Gegebenheiten und Folgen. Viele Regelungen bedürfen für ihre Umsetzung einer Vorbereitungszeit. Wenn sie auf eine direkte rechtliche Steuerung des Adressatenverhaltens zielen oder organisatorische Vorarbeiten der Verwaltung erfordern, sollten sie nur mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Kraft gesetzt werden.
218. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes kann der vorherige Erlass von Verordnungen erforderlich sein. In solchen Fällen kann es notwendig sein, dass die Verordnungen gleichzeitig mit dem Stammgesetz in Kraft treten. Da Verordnungen aber erst ausgefertigt und verkündet werden dürfen, wenn die Ermächtigungsnorm in Kraft getreten ist, muss im geschilderten Fall die Ermächtigungsnorm vorab, d. h. „am Tage nach der Verkündung“, in Kraft treten.
219. Die Ermächtigungsnormen sind in der In-Kraft-Tretens-Vorschrift grundsätzlich genau anzuführen. Würde dadurch die In-Kraft-Tretens-Vorschrift unübersichtlich, können die Ermächtigungen in der In-Kraft-Tretens-Norm ausnahmsweise wie folgt zusammengefasst werden: „Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“
220. Die In-Kraft-Tretens-Regelung kann auch nach sonstigen Gründen gespalten werden (gespaltenes In-Kraft-Treten).
221. Bei gespaltenem In-Kraft-Treten sollen alle Vorschriften, die zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten sollen, in Teilmengen zusammengefasst werden. Sie werden in der Paragrafenfolge aufgezählt oder ausnahmsweise begrifflich umschrieben. Für jede der Teilmengen ist ein besonderer Satz oder auch Absatz zu bilden.
222. Es ist zweckmäßig, zuerst die kleineren Teilmengen mit besonderen In-Kraft-Tretens-Terminen zu benennen und dann im letzten Satz der In-Kraft-Tretens-Regelung das folgende Gesamtzitat zu verwenden: „Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft“.
223. Die Reihenfolge der abweichenden In-Kraft-Tretens-Termine soll ihrer zeitlichen Abfolge entsprechen.
224. Mehrere Rechtsetzungsakte können auch ganz oder teilweise an demselben Tag in Kraft treten (gekoppeltes In-Kraft-Treten), z. B. bei in Zusammenhang stehendem Haupt- und Einführungsgesetz.
225. Wird das In-Kraft-Treten an das eines anderen Gesetzes gekoppelt, so soll in der In-Kraft-Tretens-Vorschrift des anderen Gesetzes auch das in Kraft zu setzende Gesetz mit seinem Zitiernamen aufgeführt werden. Die In-Kraft-Tretens-Vorschrift in dem einzuführenden Gesetz lautet dann: „Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das ... -Einführungsgesetz in Kraft tritt“.
226. Kann selbst im Zeitpunkt der Verkündung der Tag des In-Kraft-Tretens noch nicht bestimmt werden, weil er vom Eintritt eines externen Ereignisses abhängt, ist das Anknüpfen des Geltungsbeginns an den Eintritt dieses Ereignisses eine wirksame In-Kraft-Tretens-Vorschrift (bedingtes In-Kraft-Treten).
227. Bedingtes und gespaltenes In-Kraft-Treten können auch miteinander kombiniert werden.

228. Ist der Eintritt eines externen Ereignisses für die Allgemeinheit nicht wahrnehmbar, muss die In-Kraft-Tretens-Vorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts vorsehen.
229. Die Bekanntmachung ist in diesem Fall kein zusätzlicher Rechtsetzungsakt mit einem konstitutiven Inkraftsetzungs- oder Anwendungsbefehl, sondern nur die Kundmachung des Bedingungseintritts und seines Zeitpunkts.
230. In-Kraft-Tretens-Vorschriften, in denen ein In-Kraft-Tretens-Tag nur angekündigt wird („Über das In-Kraft-Treten des Gesetzes wird durch besonderes Gesetz entschieden“), sind zu vermeiden.

C.8.3 Rückwirkendes In-Kraft-Treten

231. Im Falle rückwirkenden In-Kraft-Tretens ist eine besondere Zulässigkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung erforderlich.
232. Unzulässig ist das rückwirkende In-Kraft-Setzen bei strafbegründenden oder strafverschärfenden Gesetzen (Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 22 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Als frühester Tag des In-Kraft-Tretens kommt hier der Tag nach der Verkündung in Betracht.
233. Unzulässig ist das rückwirkende In-Kraft-Treten ferner bei allen Regelungen, die ein bestimmtes Verhalten der Normadressaten und Normadressatinnen steuern sollen. Auch rückwirkende Zuständigkeitsregelungen und Behördeneinrichtungen sind unzulässig.
234. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob der Grundsatz des Vertrauensschutzes einem rückwirkenden In-Kraft-Treten entgegensteht. Nur wenn das Vertrauen der Normadressaten in den Fortbestand einer ihnen günstigen Rechtslage nicht mehr besteht oder nicht mehr schutzwürdig ist, kann dies verneint werden.
235. Für Normadressaten und Normadressatinnen günstigere oder mildere Rechtsfolgen dürfen auch an Ereignisse und Sachverhalte anknüpfen, die bei Verkündung des Gesetzes in der Vergangenheit liegen.
236. Das rückwirkende In-Kraft-Treten wird durch die Formel „tritt mit Wirkung vom“ ausgedrückt.

C.8.4 Präzise Festlegung

237. Der In-Kraft-Tretens-Termin muss für alle Teile des Rechtsetzungsaktes so präzise wie möglich festgelegt werden.
238. Eindeutig und anwenderfreundlich ist die Angabe eines konkreten In-Kraft-Tretens-Datums. In der Zukunft liegende In-Kraft-Tretens-Zeitpunkte müssen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ständig überwacht werden.
239. Der In-Kraft-Tretens-Termin kann auch durch Bezugnahme auf die Verkündung bestimmt werden. Tag der Verkündung ist der Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt, wie er im Kopf jeder Nummer angegeben wird.
240. Wählt man diese Form des In-Kraft-Tretens, wird der Tag des In-Kraft-Tretens mit dem auf die Verkündung folgenden Tag bestimmt („am Tage nach der Verkündung“).

241. Von der Formulierung „tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft“ ist abzusehen; hierin könnte eine möglicherweise als Rückwirkung zu qualifizierende Rückbeziehung des In-Kraft-Tretens auf den Beginn des Verkündungstages gesehen werden. Von der Formulierung „(Zeiteinheit) nach der Verkündung“ ist ebenfalls abzusehen, da dadurch Unklarheiten entstehen, ob der Verkündungstag bei der Fristberechnung einzubeziehen ist.

242. Zulässig ist es, das In-Kraft-Tretens-Datum dadurch errechenbar zu machen, indem der Zeitabstand zwischen dem Verkündungstag und dem Beginn des ersten Geltungstages angegeben wird. Je nach notwendiger Vorlaufzeit kommen dabei unterschiedliche Zeiträume in Betracht.

243. Besonders ist auf die Kalendermäßigkeit des aufgeführten Zeitabschnitts zu achten (wegen abweichender Bedeutungen vgl. z. B. § 188 Abs. 2, § 191 BGB).

C.8.5 Befristung

244. Das Ende der Geltungsdauer wird regelmäßig nicht von vornherein festgelegt. Die meisten Gesetze enthalten demgemäß keine Außer-Kraft-Tretens-Regelung. Sie gelten auf unbestimmte Zeit.

245. Lediglich Zeitgesetze haben eine klar abgegrenzte Geltungsdauer. Zeitgesetze sind:

- a) Rechtsvorschriften mit einem ausdrücklichen Verfalldatum,
- b) an das Erreichen eines Regelungszwecks gebundene Vorschriften, die nur bis zur Abwicklung der darin bezeichneten Maßnahme geltendes Recht sind und mit Zweckverwirklichung automatisch außer Kraft treten,
- c) Haushaltsgesetze, vgl. Artikel 93 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

246. In anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Befristung sachlich möglich ist, z. B. wenn die Dauer des tatsächlichen Regelungsbedarfs fraglich oder die Problemlage so veränderlich ist, dass eine Dauerregelung nicht in Betracht kommt.

247. Es ist jedoch zu vermeiden, dass das Vertrauen in die Rechtsordnung beeinträchtigt wird.

248. Bei Befristung eines Gesetzes wird das Außer-Kraft-Treten zusammen mit dem In-Kraft-Treten in der letzten Vorschrift des Stammgesetzes geregelt.

249. Stellt sich später heraus, dass der Regelungsbedarf auf unbestimmte Zeit fortbesteht, kann die Befristung gestrichen werden.

250. Eine Befristung kann auch in Betracht kommen, wenn ausnahmsweise nicht absehbar ist, ob die ergriffene Maßnahme angemessen und tauglich ist. Wird dies später bejaht, kann die Befristung wegfallen.

C.9 Schlussformel

251. Vgl. hierzu Rn. 175 bis 177.

D. Änderungsgesetze

D.1 Allgemeines

252. Rechtsetzungsvorhaben, die in ihrem Themenbereich nicht bereits Recht gleichen oder niederen Ranges vorfinden, werden mit dem zunehmenden Umfang des Landesrechts immer seltener werden. Der überwiegende Teil der Rechtsetzungstätigkeit wird dann in der Änderung vorhandenen Rechts liegen.
253. Bei jedem Änderungsvorhaben muss die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung gewahrt bleiben.
- a) Alle anstehenden Änderungsvorhaben, die – im weiteren Sinne – dieselbe Rechtsmaterie betreffen, sind miteinander zu verbinden (Konzentration der Rechtsetzung).
 - b) Bestehende Stammgesetze, die eine Rechtsmaterie unnötig aufspalten, sind zusammenzufassen (Konzentration des Rechts).
 - c) Zur kontinuierlichen Bereinigung des Rechts ist bei jedem Änderungsvorhaben zu prüfen, ob weitere Vorschriften des zu ändernden Gesetzes obsolet geworden sind oder vereinfacht werden können (Bereinigung des Rechts).
 - d) Änderungsanfällige Regelungen sind zu vermeiden, die gesetzestechnischen Vorteile der Verweisung sind zu nutzen (Steigerung der Bestandskraft des Rechts).
254. Für die Änderung geltenden Rechts stehen folgende Grundformen zur Verfügung: Ablösungsgesetz, Einzelnovelle, Mantelgesetz. Die Wahl der Grundform hängt zum einen vom Umfang der Änderungen und zum anderen von der Art der Änderungen (Hauptänderung eines Stammgesetzes, Hauptänderung mehrerer Stammgesetze) ab.
255. Es ist zwischen Haupt- und Folgeänderungen wie folgt zu unterscheiden:
- a) Hauptänderungen dienen der unmittelbaren Umsetzung eines rechtspolitischen Ziels.
 - b) Ergeben sich aus einer Hauptänderung notwendigerweise Anpassungen in anderen Gesetzen, so liegt eine Folgeänderung vor. Folgeänderungen sorgen dafür, dass das übrige Recht mit den durch die Hauptänderungen geschaffenen Neuregelungen in Übereinstimmung gebracht wird und somit die Einheitlichkeit des Rechtsraumes gewahrt wird.
 - c) Folgt eine Änderung in einem anderen Gesetz nicht unmittelbar aus der Hauptänderung, so liegt keine Folgeänderung, sondern eine weitere Hauptänderung vor.
256. Änderung des geltenden Rechts bedeutet den Austausch des Wortlauts bestehender, genau bestimmter Texte durch einen neuen Wortlaut. Mithin besteht eine Änderung gesetzestechnisch aus zwei Teilen:
- a) dem Rahmentext, der die Anweisungen enthält, an welcher Stelle des Stammgesetzes Änderungen vorgenommen werden und was – technisch – zu geschehen hat,
 - b) dem regelungssprachlichen Teil, der alles enthält, was neuer Bestandteil des Stammgesetzes werden soll.
257. Beim regelungssprachlichen Teil sind die Formulierungsempfehlungen im Teil B (ab Rn. 16) zu beachten.
258. Änderungsgesetze mit Rahmentext und regelungssprachlichem Teil sind aus sich heraus in der Regel schwer verständlich. Die Änderungen können nur im Vergleich zum geänderten Vortext verstanden werden. Andererseits kann durch diese Änderungstechnik direkt das Umlern- und Änderungspensum erkannt werden.

259. Die Vor- und Nachteile der Änderungstechnik sind in jedem Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Die Vorteile der Änderungstechnik überwiegen regelmäßig, wenn die Änderungen für die Adressaten und Adressatinnen hervorgehoben werden sollen, die Rechtsetzung auf das aktuelle Änderungspensum konzentriert werden soll und der Umfang der Textänderungen des betroffenen Stammgesetzes gering ist.
260. Liegt der Schwerpunkt des Rechtsetzungsvorhabens in der umfassenden Neugestaltung eines Sachgebietes, soll ein neues Stammgesetz geschaffen und das bisher geltende aufgehoben werden (Ablösungsgesetz, vgl. Rn. 263).
261. Beschränkt sich das Rechtsetzungsvorhaben auf die Änderungen des geltenden Rechts (wobei durchaus auch einzelne Vorschriften neugefasst werden können), steht hierfür die Einzelnovelle (vgl. Rn. 272) oder das Mantelgesetz (vgl. Rn. 361 und 363) zur Verfügung.
262. Handelt es sich um eine größere Kodifikation, können die Folgeänderungen mit dem Übergangsrecht in einem eigenen Einführungsgesetz zusammengefasst werden (vgl. Rn. 389).

D.2 Ablösungsgesetz

263. Durch das Ablösungsgesetz wird ein vorgefundenes Stammgesetz umfassend neu gestaltet, indem das Änderungspensum nicht durch den Austausch einzelner Textstellen, sondern durch Beschluss eines neuen Stammgesetzes bewältigt wird (konstitutive Neufassung). Das alte Stammgesetz wird aufgehoben.
264. Das Ablösungsgesetz entspricht gesetzestechnisch (Regelungssprache, Überschrift, Eingangsformel, Gliederung usw.) einer Erstregelung.
265. Das Ablösungsgesetz darf nicht den Eingangssatz „Das Gesetz ... wird wie folgt gefasst“ enthalten, weil hiermit die Ablösung verhindert würde.
266. Das Ablösungsgesetz kann dieselbe Bezeichnung wie das abgelöste Gesetz haben.
267. Das Ablösungsgesetz wird als neues Stammgesetz künftig wie eine Erstregelung (mit Zitiername, Ausfertigungsdatum und Verkündungsfundstelle) zitiert.
268. Die Zählung der Gliederungseinheiten eines Ablösungsgesetzes erfolgt wie bei einem Stammgesetz fortlaufend. Zählbezeichnungen mit Buchstabenzusätzen sind unzulässig (vgl. Rn. 187 Satz 3).
269. Notwendiger Bestandteil des Ablösungsgesetzes ist die Regelung über das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Rechtsvorschrift, da man sich nicht auf die materielle Verdrängungskraft (Derogationswirkung) verlassen kann. Ersetzt das Ablösungsgesetz mehrere Stammgesetze, müssen alle enumerativ aufgehoben werden. Nur wenn trotz umfassender Suche Zweifel bleiben, ob alle aufzuhebenden Vorschriften erfasst sind, kann ausnahmsweise eine Auffangklausel für den nicht einzeln erfassten Rest hinzugefügt werden, die die gemeinten Vorschriften nach Rechtsquelle, Regelungsthema und sonstigen sich anbietenden Merkmalen so konkret wie möglich umschreiben muss.
270. Die Regelung über das Außer-Kraft-Treten kann mit der In-Kraft-Tretens-Regelung unter der Überschrift „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ zusammengefasst werden. Werden viele Rechtsvorschriften abgelöst, können diese auch in einem besonderen Paragraphen unter der Überschrift „Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts“ zusammengefasst werden.

271. Besonders sorgfältig sind Verweisungen auf das alte Stammgesetz zu überprüfen, insbesondere ob sie als Verweisungen auf das Ablösungsgesetz bestehen bleiben können oder sollen.

D.3 Einzelnovelle

D.3.1 Kennzeichen

272. Besteht ein Gesetzgebungsvorhaben in der Änderung eines Stammgesetzes (Hauptänderung), steht hierfür die Form der Einzelnovelle zur Verfügung. Für die Hauptänderung mehrerer Stammgesetze steht die Form des Mantelgesetzes (vgl. Rn. 361) zur Verfügung.

273. Die Einzelnovelle kann darüber hinaus Änderungen weiterer Stammgesetze enthalten, um die Stimmigkeit mit dem sonstigen Recht zu bewahren (Folgeänderungen).

274. Die Einzelnovelle erfordert eine besondere Änderungstechnik, die im Folgenden dargestellt wird.

D.3.2 Überschrift

275. Die Einzelnovelle muss eine Bezeichnung haben, die zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes gehört. Hierbei steht nicht die Zitierfähigkeit im Vordergrund, weil Änderungsgesetze in der Regel nur als letzte Änderung des Stammgesetzes zitiert werden (vgl. Rn. 85).

276. Die Bezeichnung der Einzelnovelle wird nach folgendem Schema gebildet:

277. Sie beginnt (abgesehen von der ersten Novelle) mit einem – ausgeschriebenen – Zahlwort; das ab der zweiten Novelle vorangestellte Zahlwort dient zur Unterscheidung von früheren Novellen. Gezählt werden nicht alle Rechtsetzungsakte, durch die das betreffende Stammgesetz textlich geändert worden ist, sondern nur die Einzelnovellen. Textliche Änderungen aufgrund von Mantelgesetzen und sonstigen Folgeänderungen bleiben unberücksichtigt. Die fortlaufende Zählung wird auch durch eine deklaratorische Bekanntmachung des Gesetzestextes (vgl. Rn. 346) nicht unterbrochen. Ist der Zitiernamen des Stammgesetzes geändert worden, so wird zwar bei der nächsten Änderung des Gesetzes durch eine Einzelnovelle der neue Zitiernamen in der Überschrift aufgeführt, die Zählung knüpft aber an die Änderungen an, die das Stammgesetz unter seinem ursprünglichen Zitiernamen erfahren hat.

278. Auf das Zahlwort folgt die Gattungsangabe „Gesetz“.

279. Die auf die Gattungsangabe folgende Gegenstandsangabe nennt hier nur den formalen Zweck „zur Änderung“ und im Genitiv den Zitiernamen des zu ändernden Stammgesetzes. Zweckbezeichnung wie „zur Ergänzung“, „zur Änderung und Ergänzung“ usw. sind nicht zu verwenden.

280. Zitiernamen des zu ändernden Gesetzes ist die Bezeichnung. Wenn das Gesetz eine Kurzbezeichnung hat, wird es mit dieser zitiert. Das zu ändernde Gesetz darf nicht mit seiner Abkürzung und auch nicht mit Bezeichnung, Kurzbezeichnung, Abkürzung, Datum und Fundstelle angeführt werden.

281. Einzelnovellen enthalten mangels Zitierbedarfs weder eine Kurzbezeichnung noch eine Abkürzung.

D.3.3 Ausfertigung und Verkündung

282. Die Ausfertigung und Verkündung der Einzelnovelle folgt den Regeln der Rn. 175 bis 177.

D.3.4 Aufbau

283. Die Einzelnovelle wird in Paragraphen untergliedert, in denen die Änderungen zusammengefasst sind. Nach der Artbezeichnung „§“ folgt in arabischen Zahlen die Zählbezeichnung, Paragraphenüberschriften sind in der Regel nicht erforderlich.

284. Bei Einzelnovellen sind grundsätzlich alle Änderungen, die das in der Überschrift genannte Stammgesetz betreffen, in einem Paragraphen zusammenzufassen. Dies ist der „§ 1“ der Einzelnovelle.

285. Die Folgeänderungen in anderen Stammgesetzen werden in einem „§ 2“ zusammengefasst, bei Bedarf können auch mehrere Paragraphen gebildet werden. Die Folgeänderungen sind einzeln aufzuführen und können nicht durch „Angstklauseln“ zusammengefasst werden.

286. Der letzte Paragraph der Einzelnovelle ist die In-Kraft-Tretens-Vorschrift.

287. Alle Änderungen, die ein Stammgesetz betreffen, dürfen dann auf mehrere Paragraphen aufgeteilt werden, wenn die Änderungen mit einem größeren zeitlichen Abstand wirksam werden sollen. Hier empfiehlt es sich, alle Änderungen, die zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten, in einem Paragraphen zusammenzufassen. Die Reihenfolge der Paragraphen soll dem Zeitplan des In-Kraft-Tretens folgen. Innerhalb der einzelnen Paragraphen richtet sich die Reihenfolge der Änderungen nach der Paragraphenfolge des Stammgesetzes.

288. Rn. 287 gilt auch, wenn die Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, sich auf ein und dieselbe Vorschrift beziehen. Die zweite oder folgende Änderung baut dann auf der in der vorangegangenen Stufe geänderten Vorschrift auf und wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (gestuftes In-Kraft-Treten). Wegen der Besonderheiten für den Rahmentext vgl. Rn. 320 bis 322.

D.3.5 Äußerer Rahmentext

289. Im Eingangssatz des ändernden Paragraphen muss das Stammgesetz – auch wenn es sich um ein allgemein bekanntes größeres Gesetz handelt – stets mit einem Vollzitat (Zitiernamen, Datum der Ausfertigung oder Bekanntmachung, Fundstelle, gegebenenfalls Änderungshinweis) angeführt werden. Es folgt die standardisierte Formel: „wird wie folgt geändert:“.

290. Zitiernamen des Gesetzes ist die Bezeichnung (Rn. 149). Ist eine Kurzbezeichnung (Rn. 158) festgelegt, ist nur sie zu verwenden. Andere Zitierweisen sind unzulässig.

291. Hat das Gesetz einen neuen Zitiernamen erhalten, ist es im Eingangssatz des Änderungsparagraphen mit dem neuen Zitiernamen, der Fundstelle der letzten amtlichen Volltextveröffentlichung und gegebenenfalls deren Datum anzuführen. Die Änderung des Zitiernamens wird nicht hervorgehoben.

292. Im Vollzitat wird neben dem Zitiernamen immer die Fundstelle der letzten amtlichen Volltextveröffentlichung angegeben, also entweder bei Bundesrecht die Fundstelle im BGBl. III oder bei Bundes- und Landesrecht die Fundstelle der Verkündung (Rn. 81) oder der Bekanntmachung (Rn. 83).

293. Ist der letzte veröffentlichte amtliche Text berichtigt worden, so wird auch die Fundstelle der Berichtigung angegeben (vgl. Rn. 84).
294. Ist das zu ändernde Gesetz nach der letzten Volltextveröffentlichung bereits ein- oder mehrmals geändert worden, ist auf die (letzte) Änderung nach Maßgabe der Rn. 85 bis 88 hinzuweisen.
295. Werden Rechtsvorschriften der DDR, die als Landesrecht fortgelten, geändert, richtet sich die Zitierweise nach Rn. 83.
296. Der Änderungshinweis ist im Entwurf entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Rechtslage aufzunehmen. Im Gesetzgebungsverfahren ist der Änderungshinweis ständig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
297. Ist eine Änderungsvorschrift bereits verkündet, aber noch nicht in Kraft getreten (schwebende Änderung), ist sie gleichwohl als letzte Änderung anzugeben. Nur so wird eine jederzeit lückenlose Kette von Änderungshinweisen bis zur letzten Volltextveröffentlichung gewährleistet.
298. Auch wenn die schwebende Änderung als letzte Änderung zitiert wird, muss bei der konkreten Angabe, wo und wie das Stammgesetz geändert werden soll, die schwebende Änderung unberücksichtigt bleiben.
299. Deshalb ist bei Änderung des Stammgesetzes parallel zu einer schwebenden Änderung äußerste Vorsicht geboten. Wenn die anstehende Änderung und die schwebende Änderung dieselbe Textstelle betreffen, besteht die Gefahr eines unklaren oder lückenhaften Gesetzestextes. Gegebenenfalls muss neben dem Stammgesetz auch das schwebende Änderungsgesetz geändert werden.

D.3.6 Innerer Rahmentext

300. Im Anschluss an den Eingangssatz werden die einzelnen Änderungen abgehandelt. Sie werden von 1 bis ... durchnummeriert. Jeder zu ändernde Paragraph des Stammgesetzes erhält eine eigene Nummer. Sind in einem Paragraphen mehrere Änderungen vorzunehmen, so wird die betreffende Nummer in Buchstaben und gegebenenfalls Doppelbuchstaben untergliedert.
301. Die Reihenfolge der Änderungen richtet sich ausschließlich nach der Paragraphenfolge des Stammgesetzes.
302. Jede Änderung gliedert sich gesetzestechnisch in zwei Teile. Jede Nummer muss mit dem inneren Rahmentext beginnen. Er nennt den zu ändernden Paragraphen, gegebenenfalls die genaue Textstelle, und enthält die Anweisung, wie geändert werden soll. Lautet der Änderungsbefehl Einfügen, Anfügen, Ersetzen, Neufassen, kommt in Anführungszeichen der Text hinzu, der der künftige Bestandteil des Stammgesetzes sein soll.
303. Jede Änderung muss so präzise abgefasst sein, dass der künftige Gesetzestext eindeutig ist. Dies wird durch standardisierte Formulierungen und Ausdrücke erreicht.
304. Sollen Texte ganz oder teilweise wegfallen, sind die Wörter „aufheben“ oder „streichen“ zu verwenden. Die Formulierung „aufheben“ wird benutzt, wenn Gliederungseinheiten vollständig entfallen. Die Formulierung „streichen“ wird benutzt, wenn nur einzelne Wörter, unvollständige Halb- und Teilsätze oder noch nicht wirksame oder bereits gegenstandslose Vorschriften wegfallen.

305. Die Formulierung „anfügen“ wird verwendet, wenn eine Gliederungseinheit an ihrem Ende ergänzt werden soll.
- Die Formulierung „einfügen“ wird verwendet, wenn innerhalb einer Gliederungseinheit oder zwischen zwei gleichrangigen Gliederungseinheiten Textteile ergänzt werden sollen.
- Die Formulierung „ersetzen“ wird verwendet, wenn nur einzelne Wörter oder unvollständige Satzteile ausgetauscht werden.
- Die Formulierung „neufassen“ wird verwendet, wenn vollständige Gliederungseinheiten in ihrem gesamten Wortlaut durch einen anderen Wortlaut ersetzt werden.
306. Die zu ändernde Textstelle ist so genau wie möglich anzugeben. Es ist die Gliederungseinheit anzugeben, die am weitesten hinabreicht.
307. Ist es notwendig, einzelne Textstellen der änderungsbetroffenen Vorschrift wörtlich anzuführen, wird die Pluralform „Wörter“ verwendet („Im Absatz ... werden die Wörter „ ...“ durch die Wörter „ ...“ ersetzt“). Werden nicht Wörter ersetzt, sind für Zahlen, Zeichen, Formeln vergleichbare Ausdrücke zu verwenden.
308. Werden ganze Gliederungseinheiten eingefügt, muss zunächst die Gliederungseinheit zitiert werden, nach der der neue Text stehen soll. Dies ist immer eine Gliederungseinheit, die dem Rang der einzufügenden Gliederungseinheit entspricht. Nach dem Änderungsbefehl folgt in Anführungszeichen der neue Regelungstext.
309. Werden neue Paragraphen oder Absätze eingefügt, so werden diese grundsätzlich mit einem Buchstabenzusatz versehen.
310. Soll beim Einfügen von Paragraphen oder Absätzen anstelle eines Buchstabenzusatzes (z. B. „§ 3a“) eine fortlaufende Zählbezeichnung beibehalten werden, müssen die dem neuen Paragraphen oder Absatz folgenden Paragraphen oder Absätze unnummeriert werden. Ummummerierungen sollen nur erfolgen, wenn bekannt ist, dass keine Verweisungen bestehen. Anderenfalls müssten die verweisenden Ausgangsnormen angepasst werden. Buchstabenzusätze sind daher der Ummummerierung vorzuziehen.
311. Wird eine ranggleiche Gliederungseinheit angefügt, beginnt der Änderungsbefehl mit dem Wort „Nach ...“. Wird eine rangniedrigere Gliederungseinheit angefügt, beginnt der Änderungsbefehl mit dem Wort „Dem ...“.
312. Wird durch Anfügung ein bisher nicht untergliederter Paragraph in Absätze gegliedert, lautet der Änderungsbefehl: „Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: ...“
313. Werden Gliederungseinheiten neugefasst, muss die zu ändernde Textstelle des Stammgesetzes im Änderungsbefehl angegeben werden: Es folgt die standardisierte Formulierung: „... erhält folgende Fassung:“
314. Sollen mehrere aufeinander folgende Gliederungseinheiten neugefasst werden, soll folgende zusammenfassende Formulierung gewählt werden: „Die §§ ... werden durch die folgenden §§ ... ersetzt: ...“
315. Werden ganze Gliederungseinheiten aufgehoben, so genügt es, diese im Änderungsbefehl anzuführen. Werden Absätze, Sätze oder vollständige Halbsätze aufgehoben, muss im

Änderungsbefehl zusätzlich die höhere Gliederungseinheit zitiert werden, sofern diese nicht aus dem Zusammenhang erkennbar ist. Bleibt wegen der Aufhebung eines oder mehrerer Absätze nur ein Absatz übrig, ist auch die jetzt überflüssige Gliederungsangabe zu streichen.

316. Entstehen durch Aufhebungen Lücken in der Zählung, sollen diese zur Vermeidung weiteren Änderungsbedarfs hingenommen werden.
317. Werden einer Gliederungseinheit neue Gliederungseinheiten vorangestellt, muss im Änderungsbefehl die Gliederungseinheit angeführt werden, mit der der Text bisher beginnt. Es folgt die standardisierte Formulierung: „... wird folgender ... vorangestellt“. Der neue Text ist in Anführungszeichen zu setzen. Die Zählbezeichnung der vorangestellten Gliederungseinheit muss mit „1“ beginnen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ummummerierung und gegebenenfalls weiterer Änderungsbedarf bei Ausgangsnormen von Verweisungen.

D.3.7 Rahmentext und Gliederung bei Änderung einer einzigen Vorschrift

318. Wird das Stammgesetz nur in einer einzigen Vorschrift geändert, sollen Eingangssatz (äußerer Rahmentext) und innerer Rahmentext zusammengefasst werden: „Die §§ ... des ... , (zuletzt) geändert durch ... , werden aufgehoben“.
319. Wird diese einzige Vorschrift in mehreren Punkten geändert, werden die einzelnen Änderungen in Nummern, gegebenenfalls auch mit Untergliederung in Buchstaben, gegliedert: „§ ... des ... , (zuletzt) geändert durch ... , wird wie folgt geändert:“.

D.3.8 Rahmentext bei gestuftem In-Kraft-Treten

320. Werden in einem Rechtssetzungsakt dieselben Vorschriften eines Gesetzes mehrfach geändert (gestuftes In-Kraft-Treten), sind die Änderungen nach ihrem In-Kraft-Treten geordnet in gesonderten Paragraphen zusammenzufassen. Der Eingangssatz des ersten Paragraphen enthält die Angabe des zu ändernden Gesetzes mit Vollzitat. Der Eingangssatz des folgenden Paragraphen enthält nur den Zitiernamen des Gesetzes und einen Änderungshinweis auf den ersten Paragraphen.
321. Beziehen sich bei gestuftem In-Kraft-Treten die Änderungen auf dieselbe Textstelle, ist in der zweiten Stufe die zu ändernde Textstelle so anzugeben, wie sie nach dem In-Kraft-Treten der ersten Stufe aussieht.
322. Wird zwischen den In-Kraft-Tretens-Daten der beiden Stufen eine weitere Änderung vorgenommen, muss das Änderungsspensum sorgfältig ermittelt werden, u. U. muss auch das schwebende Änderungsgesetz geändert werden, vgl. Rn. 338.

D.3.9 Gliederung von Folgeänderungen

323. Auch bei Einzelnovellen kann sich ein Bedarf an Folgeänderungen in anderen Gesetzen ergeben. Diese werden in einem Paragraphen unter der Überschrift „Folgeänderungen anderer Gesetze“ zusammengefasst.
324. Der Paragraph mit den Folgeänderungen wird (anders als der Paragraph mit den Hauptänderungen des Stammgesetzes) in Absätze gegliedert. Für jedes Gesetz, in dem Folgeänderungen anfallen, ist ein eigener Absatz zu bilden. Die Formulierung und Gliederung der Änderungsbefehle richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

325. Die Reihenfolge der mitzuändernden Gesetze richtet sich nach ihrer Gliederungsnummer im Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Rn. 14).

D.3.10 Besondere Änderungsfälle

326. Das Änderungsspensum muss sich nicht auf Änderungen der regelnden Vorschriften beschränken, sondern kann sich auch auf die übrigen Teile wie Überschrift, In-Kraft-Tretens-Vorschrift, Inhaltsübersicht u. Ä. beziehen. Für diese Änderungen gelten keine besonderen Formulierungsregeln, es ist jedoch stets die Zulässigkeit zu prüfen.

327. Bei der Änderung der Überschrift sind Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit je nach Bestandteil unterschiedlich zu beurteilen.

328. Eine amtliche Abkürzung soll nicht geändert werden.

329. Die Kurzbezeichnung soll wegen des Anpassungsbedarfs bei allen verweisenden Ausgangsnormen möglichst nicht geändert werden.

330. Bei einer langen, schwer zitierbaren Bezeichnung eines Stammgesetzes bietet sich die Einführung einer Kurzbezeichnung an. Auch dann ist der Anpassungsbedarf bei den verweisenden Ausgangsnormen zu beachten.

331. Die Inhaltsübersicht muss mitgeändert werden, wenn die Änderungen sich auf die Inhaltsübersicht auswirken.

332. Wegen der Änderung von Personenbezeichnungen vgl. Rn. 26.

333. Sollen Begriffe, Personen-, Funktions- oder Amtsbezeichnungen eines Stammgesetzes in einem Änderungsgesetz durchgehend ersetzt werden, können für die Paragraphen, die ansonsten keiner Änderung bedürften, gebündelte Änderungsbefehle verwendet werden.

Diese Änderungsbefehle stehen immer am Ende des § 1 des Änderungsgesetzes.

Die zu ändernden Gliederungseinheiten sind genau anzugeben. Bei den Änderungsbefehlen sind Groß- und Kleinschreibung sowie Deklination der auszutauschenden Wörter zu berücksichtigen.

334. Es ist auf einheitlichen Sprachgebrauch zu achten, wenn dieselben Bezeichnungen in Vorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen verwendet werden.

335. Bei der Änderung von Gesetzen ist konsequent darauf zu achten, dass veraltete Bezeichnungen für Ämter, Behörden, Einrichtungen u. Ä. angepasst werden. Das gilt vor allem für Rechtsvorschriften der DDR, die als Landesrecht fortgelten.

336. Änderungen von Geltungszeitregelungen sind nur zurückhaltend vorzunehmen. Die Änderung einer In-Kraft-Tretens-Vorschrift kann nur in Betracht kommen, wenn das entsprechende Änderungsgesetz vor dem zu ändernden In-Kraft-Tretens-Termin verkündet wird und in Kraft tritt.

337. Auch das Geltungsende befristeter Stammgesetze kann hinausgeschoben werden, wenn das entsprechende Änderungsgesetz vor dem im zum ändernden Gesetz genannten Außer-Kraft-Tretens-Termin verkündet wird und in Kraft tritt.

338. Die Änderung von Änderungsgesetzen kann dann in Betracht kommen, wenn es sich um eine schwebende, noch nicht in Kraft getretene Änderung handelt.

D.3.11 Übergangsvorschriften

339. Ist aus verfassungsrechtlichen oder sonstigen Gründen auf bestehende Rechtsverhältnisse Rücksicht zu nehmen, bedarf es einer Übergangsregelung.

340. Übergangsregelungen stehen als materielle Regelung, die die Anwendbarkeit des neuen Rechts modifiziert, strukturell einer stammgesetzlichen Regelung gleich. Sie sind deshalb in das jeweilige Stammgesetz einzufügen. Enthielte demgegenüber eine Einzelnovelle eine Übergangsregelung, müsste sie künftig als geltendes Stammgesetz behandelt werden und würde damit unnötig den Vorschriftenbestand erhöhen.

341. Werden Übergangsregelungen in das Stammgesetz aufgenommen, darf der Änderungsstichtag nicht mit der Formulierung „In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ umschrieben werden, sondern es ist entweder ein konkretes Datum oder die Formulierung „In-Kraft-Treten des ... Gesetzes“, d. h. der Einzelnovelle, zu verwenden. Soll in der Übergangsregelung auf bisher geltendes Recht verwiesen werden, ist die Formulierung „dieses Gesetz in der bis zum ... geltenden Fassung“ zu verwenden.

D.3.12 Entsteuerungsklausel

342. Bezieht sich die Folgeänderung einer Einzelnovelle ausnahmsweise auf eine Verordnung (vgl. Rn. 397), enthält sie insoweit künftig Vorschriften mit Gesetzesrang, die der Ordnungsgeber aufgrund der einschlägigen Ermächtigung nicht ändern könnte. Um dies zu vermeiden, muss in dem Änderungsgesetz, durch das eine Verordnung geändert wird, zugleich vorgesehen werden, dass der Ordnungsgeber diese gesetzesrangigen Teile der Verordnung aufgrund der einschlägigen Ermächtigung künftig ändern kann (Entsteuerungsklausel).

343. Hierfür ist folgende Formulierung zu verwenden: „Die auf Artikel ... beruhenden Teile der ... – Verordnung können aufgrund der Ermächtigung des ... – Gesetzes durch Verordnung geändert werden.“

344. Die Änderung einer Verordnung bedarf dann keiner Entsteuerungsklausel, wenn Teile der Verordnung lediglich aufgehoben werden.

345. Die Entsteuerungsklausel gehört unter der Überschrift „Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang“ in die Schlussvorschriften des Änderungsgesetzes.

D.3.13 Bekanntmachungserlaubnis

346. Ist ein Gesetz mehrfach und/oder in größerem Umfang geändert worden, kann in den Schlussvorschriften eines ändernden Gesetzes eine Ermächtigung vorgesehen werden, dass der Fachminister oder die Fachministerin das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt machen kann.

347. Ein derart bekannt gemachter Text enthält den amtlichen Wortlaut, auf den nachfolgende Änderungsgesetze abstellen. Die Bekanntmachungserlaubnis umfasst die Befugnis, den zu einem ausdrücklich anzugebenden Zeitpunkt geltenden Wortlaut des Gesetzes festzustellen und das Gesetz- und Verordnungsblatt für dessen Veröffentlichung zu benutzen.

348. Die Bekanntmachungserlaubnis steht in den Schlussvorschriften des Änderungsgesetzes vor der In-Kraft-Tretens-Vorschrift. Gegebenenfalls lautet die Überschrift „Neufassung des ... Gesetzes“.
349. Diese deklaratorische Wiedergabe des vollständigen Gesetzestextes darf seinen Inhalt nicht verändern.
350. Von einer zusätzlichen Erlaubnis, Unstimmigkeiten zu beseitigen, offenbare Unrichtigkeiten zu korrigieren und das Gesetz neu durchzunummerieren, ist abzusehen. Der Begriff der Unstimmigkeit ist nicht hinreichend begrenzt. Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler können auch ohne besondere Erlaubnis berichtigt werden, wobei die Anpassung von Zitaten nicht unter den Begriff der Berichtigung offener Unrichtigkeiten fällt. Unnummerierungen kommen nicht in Betracht, weil sowohl Binnen- wie auch anderwärts enthaltene Verweisungen dadurch unstimmig werden.
351. Auch die Umstellung von Paragraphen, Absätzen oder Sätzen ist unzulässig.
352. Die Bekanntmachungserlaubnis ist keine Ermächtigung im rechtsförmlichen Sinne. Sie muss daher nicht besonders in Kraft gesetzt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte gleichwohl abgewartet werden. Treten Teile einer Novelle zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, soll mit der Neubekanntmachung gewartet werden, bis alle Teile in Kraft getreten sind.

D.3.14 In-Kraft-Treten der Einzelnovelle

353. Auch die Einzelnovelle soll den Tag des In-Kraft-Tretens bestimmen, anderenfalls greift Artikel 82 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.
354. Bereits der erste Entwurf soll eine In-Kraft-Tretens-Regelung vorsehen; sie ist während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens auf Änderungsbedarf zu überwachen.
355. Standort der In-Kraft-Tretens-Regelung ist der letzte Paragraph der Einzelnovelle.
356. Auch bei der Einzelnovelle lautet die In-Kraft-Tretens-Vorschrift: „Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft“. Dies beinhaltet aber keine normative Geltungsdauer des ändernden Rahmentextes; er wird mit In-Kraft-Treten obsolet: Das Änderungsgesetz vollzieht sich mit In-Kraft-Treten selbst, der Text des zu ändernden Stammgesetzes erhält mit diesem Zeitpunkt eine neue Fassung. Deshalb können Änderungsgesetze in der Regel nach ihrem In-Kraft-Treten auch nicht mehr geändert werden. Geändert werden können danach lediglich noch die Teile des Änderungsgesetzes, die auch nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes eigene normative Geltungskraft haben wie Übergangs- oder Anwendungsvorschriften.
357. Änderungsgesetze sollten nicht mit zu langer Vorlaufzeit in Kraft gesetzt werden, da sich jede Änderung auf einen bestimmten Text bezieht und durch mögliche weitere Novellen bis zum In-Kraft-Treten Unstimmigkeiten entstehen können.
358. Sollen verkündete, aber noch nicht in Kraft getretene Änderungen geändert werden, so muss das Änderungsgesetz vor dem zu ändernden Gesetz in Kraft treten.
359. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist so präzise wie möglich festzulegen. Für die In-Kraft-Tretens-Vorschrift gelten die gleichen Regeln wie bei der Erstregelung (vgl. Rn. 217 bis 243).
360. Zum In-Kraft-Treten der Bekanntmachungserlaubnis vgl. Rn. 352.

D.4 Mantelgesetz

D.4.1 Kennzeichen

361. In Fällen, in denen mehrere Rechtsetzungsverfahren miteinander verbunden werden sollen, kommt ein Mantelgesetz in Betracht. Es kann alle Grundformen von Gesetzen in sich vereinen. In ihm werden unter einer Querschnittsüberschrift in einzelnen Artikeln mehrere, mitunter zahlreiche Stammgesetze novelliert und/oder abgelöst oder Erstregelungen mit Änderungen und Ablösungen anderer Stammgesetze verbunden, dazu können auch Folgeänderungen treten, um die Stimmigkeit des übrigen Rechts mit dem Mantelgesetzgebungsvorhaben zu erhalten. Treffen lediglich Folgeänderungen mit einer Erstregelung oder Einzelnovelle zusammen, steht hierfür die Form des Mantelgesetzes nicht zur Verfügung, vgl. Rn. 209 bis 211 und Rn. 255 Buchst. b.

Für die einzelnen Bestandteile des Mantelgesetzes gelten die Regeln für Stammgesetze, Ablösungsgesetze und Einzelnovellen. Besonderheiten sind im Folgenden aufgeführt.

362. Das Mantelgesetz besitzt immer eine Eingangs- und Schlussformel und eine In-Kraft-Tretens-Vorschrift. Sie sind Bestandteil des Rechtsetzungsaktes, nicht des Gesetzes. Ein Mantelgesetz wird durch einen einzigen Rechtsetzungsakt geschaffen.

363. Von der Rechtsetzungsform des Mantelgesetzes sollte nur in besonders begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere sind die beabsichtigten Änderungen sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie Folgeänderungen oder eigenständige Hauptänderungen sind (vgl. Rn. 254 und 255).

D.4.2 Überschrift

364. Die Bezeichnung des Mantelgesetzes gehört zu seinem amtlichen Wortlaut und ist sein Zitiername. Für Mantelgesetze ist – anders als für Einzelnovellen (Rn. 277) – weder eine Zählung noch ein bestimmter Aufbau vorgesehen.

365. Die Bezeichnung (gegebenenfalls auch Kurzbezeichnung) wird gebildet wie beim Stammgesetz (Rn. 151 bis 168), wobei die Gegenstandsangabe immer eine Sammelbezeichnung sein muss. Lediglich die Zitiernamen der zu ändernden Gesetze aneinander zu reihen, muss vermieden werden.

366. Eine Jahreszahl gehört nicht in die Bezeichnung eines Mantelgesetzes, falls es sich nicht um wiederkehrende Mantelgesetze handelt.

367. Die Bezeichnung des Mantelgesetzes darf nur dann mit einem Zahlwort beginnen, wenn dies zur Unterscheidung von Mantelgesetzen gleicher Art erforderlich ist.

D.4.3 Eingangsformel

368. Auch einem Mantelgesetz ist eine Eingangsformel voranzustellen. Es gelten die gleichen Regeln wie bei einem Stammgesetz oder einer Einzelnovelle.

D.4.4 Aufbau

369. Mantelgesetze werden in Artikel untergliedert.

370. Für jedes Stammgesetz, das geändert, konstitutiv neugefasst oder erstmals erlassen wird, ist ein eigener Artikel vorzusehen. In einem Artikel zusammengefasst werden dürfen nur die in anderen Gesetzen notwendig werdenden Folgeänderungen.
371. Für die Zählbezeichnung der Artikel sind arabische Zahlen zu verwenden.
372. Die Reihenfolge der Artikel des Mantelgesetzes ergibt sich grundsätzlich aus der Gliederungsnummernfolge der Stammgesetze im Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Rn. 14). Folgeänderungen können in besonderen Sammelartikeln zusammengefasst werden.
373. Übergeordnete Gliederungseinheiten, in denen Artikel zusammengefasst werden, kommen nur bei großen, bedeutenden, bereichsübergreifenden Mantelgesetzen in Betracht.
374. Zu übergeordneten Gliederungseinheiten können entweder einzelne Rechtsgebiete oder Artikel nach Ressortzuständigkeiten zusammengefasst werden. In letzterem Fall ist die Reihenfolge der Ministerien nach dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche grundsätzlich einzuhalten.
375. Als Artbezeichnung für übergeordnete Gliederungseinheiten kommen „Teil“, „Kapitel“, „Abschnitt“ in Betracht.
376. Die Artikel des Mantelgesetzes sind durchlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung darf nicht durch übergeordnete Gliederungseinheiten unterbrochen werden.

D.4.5 Zwischenüberschriften

377. Jeder Artikel eines Mantelgesetzes muss eine Überschrift haben. Enthält ein Artikel ein vollständiges Stammgesetz (Erstregelung oder konstitutive Neufassung), ist die Überschrift des Stammgesetzes mit der Artikelüberschrift identisch. Die Überschrift eines ändernden Artikels nennt zuerst den Zweck („Änderung“) und im Genitiv den Zitiernamen des zu ändernden Gesetzes.
378. Steht der ändernde Artikel unter einer höheren Überschrift, die den Zweck „Änderung“ für eine Gruppe von Stammgesetzen bereits angibt, reicht es aus, wenn die Artikelüberschrift nur noch den Zitiernamen des zu ändernden Gesetzes nennt.
379. Ein Artikel mit Folgeänderungen muss erkennen lassen, dass es um die Anpassung an die geänderte Rechtslage geht.

D.4.6 Aufbau innerhalb des Artikels

380. Ein Artikel, der Hauptänderungen eines Stammgesetzes enthält, wird aufgebaut wie der Paragraph 1 einer Einzelnovelle.
381. Enthält ein Artikel ein ganzes Stammgesetz (Erstregelung oder konstitutive Neufassung), darf für dieses Stammgesetz weder eine eigene Eingangsformel noch eine Wiederholung des Ausfertigungsdatums, noch eine eigene In-Kraft-Tretens-Vorschrift oder Schlussformel vorgesehen werden (vgl. Rn. 361). Bei einer konstitutiven Neufassung (Rn. 263) kann die Aufhebung des bisherigen Rechts in einem Paragraphen der Neufassung oder in einem Schlussartikel des Mantelgesetzes erfolgen.

382. Der Artikel mit den Folgeänderungen wird in Absätze untergliedert. Für jedes Stammgesetz, in dem Folgeänderungen anfallen, ist ein eigener Absatz zu bilden. Die Formulierung des äußeren Rahmentextes und der Änderungsbefehle richtet sich nach den allgemeinen Regeln für Änderungsgesetze. Die Reihenfolge der Folgeänderungen ergibt sich aus der Gliederungsnummernfolge des Vorschrifteninformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Rn. 14).

D.4.7 Übergangsvorschriften

383. Übergangsregelungen sind grundsätzlich nicht in den Schlussartikeln des Mantelgesetzes zusammenzufassen, sondern möglichst dem Artikel zuzuordnen, der das Stammgesetz betrifft und dessen Erlass oder Änderung die Übergangsregelung erforderlich macht.

384. Werden Übergangsregelungen in das Stammgesetz oder ein vorhandenes Einführungsgesetz aufgenommen, darf der Änderungsstichtag nicht mit der Formulierung „In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ umschrieben werden, vgl. Rn. 341.

D.4.8 In-Kraft-Treten

385. Auch das Mantelgesetz soll den Tag seines In-Kraft-Tretens bestimmen. Für die In-Kraft-Tretens-Regelung des Mantelgesetzes gelten dieselben Regeln wie bei Erstregelungen (vgl. Rn. 212 bis 243), bei konstitutiven Neufassungen (vgl. Rn. 263 bis 271) und bei Einzelnovellen (vgl. Rn. 353 bis 360).

386. Standort der In-Kraft-Tretens-Regelung ist ausschließlich der letzte Artikel des Mantelgesetzes mit der Überschrift „In-Kraft-Treten“. Einzelne Artikel, die vollständige Stammgesetze enthalten, dürfen daher keine gesonderten In-Kraft-Tretens-Vorschriften besitzen.

387. Rechtsvorschriften dürfen nicht stillschweigend ersetzt werden. Die Rechtsetzung darf nicht darauf vertrauen, dass spätere Gesetze die früheren Rechtsvorschriften verdrängen. Häufig überschneiden sich alte und neue Rechtsvorschriften nur teilweise. Auch bei der Regel, dass jüngere allgemeine ältere spezielle nicht verdrängen, ist die Subsumtion häufig schwierig. Es muss daher konkret bestimmt werden, welche Vorschriften außer Kraft treten.

Werden Rechtsvorschriften aufgehoben, kann dies mit der In-Kraft-Tretens-Vorschrift unter der Überschrift „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ verbunden werden. Im Falle einer im Mantelgesetz enthaltenen konstitutiven Neufassung kann die Aufhebung des bisherigen Rechts auch in einer Schlussvorschrift dieser Neufassung erfolgen (vgl. Rn. 381).

D.4.9 Ausfertigung und Verkündung

388. Die Ausfertigung und Verkündung des Mantelgesetzes folgt den Regeln der Rn. 175 bis 177.

D.5 Einführungsgesetz

389. Bei bedeutenden Kodifikationen können Änderungs- und Übergangsvorschriften anstelle im Schlussteil des Hauptgesetzes in einem eigenen Einführungsgesetz zusammengefasst werden.

390. Wird eine mit einem Einführungsgesetz versehene Kodifikation geändert und macht diese Änderung Übergangsvorschriften erforderlich, sind diese in das Einführungsgesetz ein-

zufügen. Die bestehenden Einführungsgesetze sind als offener Rahmen für alle Änderungs- und Übergangsvorschriften zu nutzen, die die jeweilige Kodifikation betreffen. Dies hat den Vorteil, dass das einschlägige Übergangsrecht in dem jeweiligen Einführungsgesetz geordnet auffindbar ist.

391. Im Einzelnen gelten die allgemeinen Regeln für Mantelgesetze entsprechend.

E. Verordnungen

E.1 Allgemeines

392. Verordnungen enthalten wie Gesetze Rechtsvorschriften. Sie werden im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung (vgl. Rn. 134) von der Exekutive erlassen. Verordnungen sind entsprechend der Definition in Rn. 8 Satz 4 Rechtsregeln, die unter einer Überschrift zusammengefasst von der in der Verfassung (Artikel 80 des Grundgesetzes bzw. Artikel 79 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) bestimmten Organen der Exekutive unter den in den Verfassungsnormen genannten Voraussetzungen erlassen werden. Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt enthält im Gegensatz zum Grundgesetz keine Beschränkung der Ermächtigungsadressaten.

393. Verordnungen sind wegen der Bezüge zu den jeweiligen Ermächtigungsnormen mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten. Sie müssen formell und materiell mit der Ermächtigung übereinstimmen. Formell sind die in der Ermächtigung genannten Voraussetzungen (Bestimmung des Ordnungsgebers, Beteiligungen usw.) einzuhalten; materiell muss der Regelungsgehalt der Verordnung dem in der Ermächtigung festgelegten Inhalt und Zweck entsprechen und darf nicht über das dort vorgesehene Ausmaß hinausgehen.

394. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und Artikel 78 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Rechtsgrundlage in der Verordnung anzugeben. Diese Angabe wird in die Eingangsformel aufgenommen. In ihr wird auch bekundet, dass die in der Ermächtigungsnorm bestimmten Beteiligungen beachtet worden sind (vgl. im Einzelnen Rn. 407 bis 429).

395. Die Gerichte überprüfen im Rahmen der konkreten Rechtsstreitigkeiten das anzuwendende Recht im Hinblick auf die formelle und materielle Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Anders als bei Gesetzen können Gerichte Verordnungen, die formell oder materiell dem Grundgesetz oder der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt widersprechen, selbst als verfassungswidrig nicht anwenden. Dies zwingt den Ordnungsgeber gerade in formeller Hinsicht zu besonderer Sorgfalt.

396. Es gibt Stammverordnungen und Änderungsverordnungen (Ablösungsverordnung, Einzelnovelle und Mantelverordnung).

397. Eine Verordnung wird grundsätzlich durch Verordnung geändert. Die Änderung einer Verordnung durch Gesetz ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

398. Aufgabenübertragung auf Kommunen

Aufgabenübertragungen auf Kommunen bedürfen aufgrund des Artikels 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eines formellen Gesetzes mit gleichzeitiger Kostenregelung (Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, vgl. auch hierzu Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 13.7.1999 – LVG 20/97).

399. Gefahrenabwehrverordnungen

Beim Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen sind die vorkonstitutionellen zusätzlichen Vorschriften des Achten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 11. 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 544), zu beachten.

400. Auf Verordnungen finden die für Gesetze geltenden Grundsätze der Rechtsförmlichkeit vorbehaltlich Abschnitt E.2 entsprechend Anwendung.

E.2 Besonderheiten

E.2.1 Überschrift

401. Die Überschrift der Stammverordnung wird grundsätzlich so gebildet wie die Überschrift des Stammgesetzes (vgl. Rn. 148 bis 174).

402. Die Bezeichnung und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung müssen erkennen lassen, dass es sich um eine Verordnung handelt. Als Rangangabe darf nur das Wort „Verordnung“ verwendet werden.

403. Enthält ein Stammgesetz mehrere Ermächtigungen und werden dementsprechend mehrere Verordnungen erlassen, dürfen die Verordnungen nicht allein durch Zahlwörter in ihren Bezeichnungen voneinander unterschieden werden.

404. Vorzuziehen ist auch bei Verordnungen eine Bezeichnung, die den Regelungsgegenstand stichwortartig wiedergibt. Wenn es der leichteren Zitierbarkeit dient, sollte eine Kurzbezeichnung vorgesehen werden.

405. Ist eine amtliche Abkürzung für die Verordnung vorgesehen, gehört das den Rang angegebende Kürzel immer an den Schluss. Es wird nur das Kürzel „VO“ verwendet.

406. Die Überschrift der Verordnungsnovelle wird gebildet wie die Überschrift der Gesetzesnovelle (vgl. Rn. 275). Die Bezeichnung der Mantelverordnung enthält entsprechend dem Mantelgesetz (vgl. Rn. 364, 365) eine Sammelbezeichnung.

E.2.2 Eingangsformel

407. Die Eingangsformel wird vom Ausfertigungsorgan vollzogen und verantwortet. Ausfertigungsorgan ist die erlassende Stelle (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), im Einzelnen:

- a) bei Verordnungen der Landesregierung der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin und der federführende Fachminister oder die federführende Fachministerin,
- b) bei Verordnungen von Mitgliedern der Landesregierung der ermächtigte Minister oder die ermächtigte Ministerin.

408. In Einzelfällen kann es wegen eines untrennbaren Sachzusammenhangs bei Inanspruchnahme mehrerer Verordnungsermächtigungen notwendig werden, eine Verordnung sowohl als Verordnung der Landesregierung wie auch als solche eines oder mehrerer ihrer Mitglieder zu erlassen. In solchen Fällen sind sowohl die Landesregierung wie auch ihre betroffenen Mitglieder für die Ausfertigung verantwortlich.

409. In der Eingangsformel müssen zunächst alle Einzelvorschriften aufgeführt werden, auf die die Verordnung gestützt wird.
410. Rechtsgrundlage einer Verordnung ist vom Zweck des Zitiergebots des Artikels 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und des Artikels 79 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt her nicht das Stammgesetz als Ganzes, sondern ganz speziell dessen ermächtigende Vorschrift. Diese muss so genau wie möglich angegeben werden.
411. In die Eingangsformel gehören die im Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung maßgebenden Ermächtigungsnormen. Diese müssen nicht nur verkündet, sondern auch schon (und noch) in Kraft sein.
412. Werden aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze oder Auslagenerstattung durch Verordnungen geregelt, so muss sich der Verordnungsgeber bei der Gestaltung der Vorschriften im Rahmen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.6.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA S. 540, 542) sowie durch Nummer 41 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 135), halten. Wenn auch dieses Gesetz als Konkretisierung der jeweiligen Ermächtigungsnorm angesehen werden kann, bedarf es keiner zusätzlichen Angabe dieses Gesetzes in der Eingangsformel der Verordnung.
413. Erlässt ein Minister, eine Ministerin oder eine nachgeordnete Stelle der Exekutive des Landes eine Verordnung aufgrund einer Subdelegation, so gehört in die Eingangsformel zusätzlich auch die Anführung derjenigen Rechtsnorm, durch die die Ermächtigung auf diese Stelle gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes oder Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt übertragen worden ist.
414. Die konkreten Gesetzesstellen sind mit dem Zitiernamen des Stammgesetzes, d. h. mit der Bezeichnung oder – wenn vorhanden – der Kurzbezeichnung anzuführen.
415. Das Stammgesetz muss auch dann angegeben werden, wenn der volle Wortlaut der Ermächtigung durch ein Änderungsgesetz nachträglich in das Stammgesetz eingefügt worden ist oder als Neufassung mit vollem Wortlaut im Änderungsgesetz zu finden ist.
416. Das Stammgesetz, das die Ermächtigung enthält, ist immer in einem Vollzitat anzugeben. Die Zitierweise richtet sich nach den Rn. 73, 74, 76 bis 84. Auf das Vollzitat darf auch bei allgemein bekannten Gesetzen nicht verzichtet werden.
417. Wird eine Verordnung aufgrund einer Ermächtigung erlassen, die ihren Standort im Einigungsvertrag einschließlich seiner Anlagen behält, also nicht in ein Stammgesetz eingefügt worden ist, ist der Einigungsvertrag samt entsprechendem Zustimmungsgesetz zu zitieren.
418. Ist das Stammgesetz, das die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung enthält, geändert worden, muss ein Änderungshinweis aufgenommen werden, unabhängig davon, ob sich diese (letzte) Änderung konkret auf die Ermächtigungsnorm für die Verordnung bezieht oder nicht.
419. Anzuführen ist die Änderung des ermächtigenden Stammgesetzes dann, wenn sie bereits in Kraft getreten oder im Zeitpunkt der Ausfertigung der Verordnung in Kraft sein wird.
420. Angeführt werden muss die für jedes eine Ermächtigung enthaltende Stammgesetz jeweils letzte Änderung, und zwar mit Zitiernamen, Datum und Fundstelle.

421. Der Änderungshinweis sollte immer durch Apposition erfolgen: „, zuletzt geändert durch ...“,“
422. Das gilt auch, wenn eine Verordnung aufgrund einer Ermächtigung in einem Stammgesetz erlassen wird, das durch den Einigungsvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Zustimmungsgesetz geändert worden ist.
423. Wird eine Verordnung auf Ermächtigungen in mehreren Stammgesetzen gestützt, so muss für jedes Stammgesetz der passende Änderungshinweis angegeben werden.
424. Als Eingangsformel einer Verordnungsnovelle darf nicht ohne genaue Prüfung die Eingangsformel der Stammverordnung übernommen werden, denn die Rechtsgrundlagen müssen nicht notwendigerweise identisch sein.
425. Sind Vorschriften einer Verordnung durch ein Änderungsgesetz eingefügt, erweitert oder neugefasst worden, so haben diese Vorschriften Gesetzesrang und können nur bei Vorliegen einer Entsteuerungsklausel (Rn. 342 bis 345) durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden. Eine solche Entsteuerungsklausel muss bei der nächsten Änderung der gesetzesrangigen Verordnungsvorschriften in der Eingangsformel der Änderungsverordnung zitiert werden.
426. Wer Verordnungsgeber ist, ergibt sich nicht aus der Eingangs- sondern aus der Schlussformel. Für die Schlussformel gelten folgende Regeln:

a) Verordnungen der Landesregierung

Die Zeichnung geschieht in folgender Weise:

„Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Name

Name“.

Es zeichnet links der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, rechts der federführende Minister oder die federführende Ministerin.

Ist der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin an der Zeichnung verhindert, zeichnet der Vertreter oder die Vertreterin, vgl. Rn. 176 Buchst. f, also z. B.:

„Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Für < den Ministerpräsidenten/
die Ministerpräsidentin >
des Landes Sachsen-Anhalt

Name

Name“.

Ist der federführende Minister oder die federführende Ministerin an der Zeichnung verhindert, so zeichnet an ihrer Stelle vertretungsweise ein anderes Mitglied der Landesregierung, also z. B.:

„Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Für den Minister/die Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt

Name

Name“.

Ist ein Mitglied der Landesregierung mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines anderen Mitglieds der Landesregierung beauftragt, so ist dies bei der Zeichnung anzugeben:

„Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Der Minister/Die Ministerin des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Name

Name“.

Im Falle einer geschäftsführenden Landesregierung (Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ist dies in der Schlussformel entsprechend kenntlich zu machen.

- b) Muss ein in einer Verordnung zu regelnder Sachverhalt auf verschiedene Ermächtigungsnormen gestützt werden, von denen eine die Landesregierung, eine andere eines ihrer Mitglieder ermächtigt, so geschieht die Zeichnung in folgender Weise:

„Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Name

Name

Der Minister/Die Ministerin des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Name“.

- c) Verordnungen eines Mitgliedes der Landesregierung

Die Urschrift wird von dem ermächtigten Mitglied der Landesregierung oder, wenn sie von mehreren Mitgliedern der Landesregierung zu erlassen ist, von diesen unterzeichnet, also z. B.:

„Der Kultusminister/Die Kultusministerin
des Landes Sachsen-Anhalt

Name“.

bzw.

Der Chef/Die Chefin der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt

Name
Minister/Ministerin

bzw.

„Der Minister/Die Ministerin des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt

Der Minister/Die Ministerin der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt

Name

Name“.

Ist das Mitglied der Landesregierung verhindert, eine von seinem Ministerium zu erlassende Verordnung zu zeichnen, so zeichnet der Staatssekretär oder die Staatssekretärin, also z. B.:

„Der Kultusminister/Die Kultusministerin
des Landes Sachsen-Anhalt

In Vertretung

Name“.

Ist auch der Staatssekretär oder die Staatssekretärin verhindert, so zeichnet der oder die für seine oder ihre Vertretung zuständige Angehörige des Ministeriums in Vertretung des Staatssekretärs oder der Staatssekretärin, als z. B.:

„Der Kultusminister/Die Kultusministerin
des Landes Sachsen-Anhalt
In Vertretung des Staatssekretärs/der Staatssekretärin

Name“.

427. Bestehen bei der Anführung mehrerer Ermächtigungen unterschiedliche Beteiligungs- oder Anhörungspflichten oder ist eines von mehreren Mitgliedern der Landesregierung aufgrund verschiedener Ermächtigungen zuständig, können in der Eingangsformel entsprechende zusammenfassende Blöcke gebildet werden.
428. Sind dem Verordnungsgeber oder der Verordnungsgeberin in der Ermächtigungsnorm ausdrücklich Beteiligungs- oder Anhörungspflichten auferlegt, so ist durch eine entsprechende Formulierung zu bekunden, dass die auferlegten Beteiligungs- oder Anhörungspflichten eingehalten worden sind.
429. Gehen Zuständigkeiten durch einen Beschluss der Landesregierung von einem Ministerium auf ein anderes über und wird mit einer Verordnung eine davon berührte Kompetenz ausgeübt, ist neben der Ermächtigungsnorm der entsprechende Beschluss der Landesregierung anzugeben. Gleiches gilt bei unveränderter Zuständigkeit, wenn die Bezeichnung eines Ressorts geändert wird.

Auf Abschnitt III Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. 7. 2002 (MBL LSA S. 779) ist hinzuweisen.

Nennt die Verordnungsermächtigung als Ermächtigungsadressaten das (jeweils) für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständige Ministerium (Rn. 135), ist in der Präambel auch die jeweils in Betracht kommende Nummer des Abschnitts II des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche zu nennen.

E.2.3 Bekanntmachungserlaubnis

430. Auch bei Verordnungen, die von der Landesregierung erlassen worden sind und die mehrfach oder in größerem Umfang geändert worden sind, kann in den Schlussvorschriften einer Änderungsverordnung vorgesehen werden, dass das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt wird, die geänderte Verordnung in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen (Bekanntmachungserlaubnis). Die Voraussetzungen richten sich nach denselben Kriterien wie bei Gesetzen (vgl. Rn. 346 bis 352).
431. Eine „Selbstermächtigung“ eines Mitglieds der Landesregierung, die von ihm erlassene und geänderte Verordnung neu bekannt zu machen, kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Anderes kann nur gelten, wenn durch eine konstitutive Neufassung zusätzliche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte ausgelöst würden.

E.2.4 Geltungszeitregeln

432. Die In-Kraft- und Außer-Kraft-Tretens-Bestimmungen der Verordnungen werden grundsätzlich in gleicher Weise formuliert wie die der Gesetze.

Abweichend von Rn. 244 sollen Verordnungen grundsätzlich fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft treten; Ausnahmen hiervon sind im Einzelnen zu begründen.

433. Das In-Kraft-Treten einer Verordnung muss nach dem In-Kraft-Treten der Ermächtigungsnorm liegen. Um Zweifel an der Gültigkeit von Verordnungen auszuschließen, dürfen sie erst ausgefertigt werden, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.
434. Ist in den Ermächtigungsnormen eine Befristung vorgesehen, muss die aufgrund einer solchen Ermächtigung erlassene Verordnung ein konkretes Außer-Kraft-Tretens-Datum erhalten.
435. Werden aufgrund einer befristeten Ermächtigungsnorm Änderungsverordnungen erlassen, muss bestimmt werden, was mit der Stammverordnung nach Außer-Kraft-Treten der Änderungsverordnung geschehen soll.
436. Wird die Ermächtigungsnorm aufgehoben, berührt dies nicht die Gültigkeit einer bereits erlassenen Verordnung. Sie kann allerdings nur aufgrund einer anderen Verordnungsermächtigung oder durch Gesetz aufgehoben werden (versteinerte Verordnung).

E.2.5 Schlussformeln

437. Vgl. Rn. 426.

F. Neubekanntmachungen

438. Der Neufassung ist eine Bekanntmachung voranzustellen. Der Bekanntmachungstext besteht aus der Überschrift, der Bekanntmachungsformel und einer Auflistung, in der das Stammgesetz/die Stammverordnung und alle bei der Neufassung zu berücksichtigenden, das Stammgesetz/die Stammverordnung betreffenden Änderungen aufzuführen sind. Bei der Bekanntmachung einer Verordnung werden zusätzlich die Ermächtigungsnormen angeführt (Rn. 449).
439. Die Überschrift beginnt mit den Worten „Bekanntmachung der Neufassung“. Daran schließt sich im Genitiv der Zitiername des Gesetzes oder der Verordnung an.
440. Ist der Zitiername des Gesetzes oder der Verordnung durch eine bei der Neufassung zu berücksichtigende Änderung geändert worden, so gehört in die Überschrift die neue Bezeichnung. Nach der Überschrift folgt das Datum der Ausfertigung der Bekanntmachung.
441. Bei der Bekanntmachung dürfen nur zuvor förmlich beschlossene Änderungen berücksichtigt werden. Es darf also auch kein anderer als der geltende Zitiername angeführt werden.
442. In der Bekanntmachungsformel sind die Bekanntmachungserlaubnis mit der genauen Fundstelle, der Zitiername des Gesetzes oder der Verordnung, die bekannt gemacht werden, und der Stichtag, bis zu dem Änderungen berücksichtigt worden sind, anzuführen.
443. Ist der Zitiername geändert worden, ist in der Bekanntmachungsformel die ursprüngliche Bezeichnung anzugeben. Hier sollte aber darauf hingewiesen werden, dass die Neufassung sich auch in der Überschrift von der früheren Fassung des Gesetzes oder der Verordnung unterscheidet.
444. Der Bekanntmachungsformel folgt eine Auflistung, in der jeweils unter einer eigenen Nummer das Stammgesetz oder die Stammverordnung und alle bei der Neufassung berücksichtigten

Änderungen unter Hinweis auf die jeweiligen In-Kraft-Tretens-Termine aufzuführen sind, unabhängig davon, ob sie inzwischen durch weitere Änderungen überholt sind. Die Auflistung beginnt mit der Formel „Die Neufassung berücksichtigt ...“.

445. Die Auflistung beginnt mit der Fundstelle der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Textes. Wenn die letzte Volltextveröffentlichung eine deklaratorische Bekanntmachung ist, ist mit dieser zu beginnen.
446. Bei gespaltenem In-Kraft-Treten ist dieses in der Auflistung anzugeben: „x. das nach seinem Artikel/§ ... teils am ... teils am ... in Kraft getretene/tretende Gesetz vom ...“
447. Bei der Angabe von als Landesrecht fortgeltendem Recht der DDR ist nach Rn. 83 zu verfahren.
448. Ist bei der Bekanntmachung eine durch den Einigungsvertrag erfolgte Änderung zu berücksichtigen, ist wie folgt zu formulieren: „x. Anlage ... zum Einigungsvertrag vom ... in Verbindung mit < dem jeweiligen Zustimmungsgesetz >“
449. Wird eine Verordnung bekannt gemacht, muss nach der Auflistung der Stammverordnung und ihrer Änderungen zusätzlich angegeben werden, auf welchen Ermächtigungen die bei der Neufassung berücksichtigten Verordnungen beruhen. Die Reihenfolge der Ermächtigungen muss der Reihenfolge der Verordnungen entsprechen.
450. Ist das Gesetz oder die Verordnung nach dem in der Bekanntmachungserlaubnis genannten Stichtag, jedoch vor Bekanntmachung erneut geändert worden, so darf diese Änderung bei der Bekanntmachung nicht berücksichtigt werden. In solchen Fällen sollte bereits in dem späteren Änderungsgesetz eine neue Bekanntmachungserlaubnis vorgesehen werden.
451. Artikel und Paragraphen, deren Wortlaut nicht in die Neufassung aufgenommen werden, sind mit „(weggefallen)“ zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Vorschriften, die andere Vorschriften geändert oder außer Kraft gesetzt haben. Die Bestimmung über das In-Kraft-Treten entfällt. Der Inhalt ist mit dem Klammerzusatz „(In-Kraft-Treten)“ zu kennzeichnen.

G. Sonstige Bekanntmachungen

G.1 Allgemeines

452. Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt können neben Gesetzen, Verordnungen und Neubekanntmachungen auch folgende amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden: Bekanntmachungen über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Staatsverträgen, Bekanntmachungen gemäß Artikel 76 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Berichtungen.

G.2 Bekanntmachungen über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen

453. Die Überschrift lautet: „Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des ... < Vertrages >.“
454. Der Text nimmt auf die Ermächtigung zur Bekanntmachung des Tages des In-Kraft-Tretens im Zustimmungsgesetz Bezug.

455. Die Bekanntmachung wird von dem Staatssekretär oder der Staatssekretärin des Ministeriums der Justiz vollzogen:

„Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt

In Vertretung
Name“.

Ist der Staatssekretär oder die Staatssekretärin verhindert, so zeichnet der oder die für die Vertretung zuständige Angehörige des Ministeriums der Justiz, also z. B.:

„Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt
In Vertretung < des Staatssekretärs/
der Staatssekretärin >

Name“.

G.3 Bekanntmachung von Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts

456. Entscheidungsformeln gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 7 Satz 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 23.8.1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540, 541) und durch Nummer 16 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 133), werden vom Ministerium der Justiz veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts veröffentlicht sein Präsident oder seine Präsidentin.

G.4 Bekanntmachung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt

457. Bekanntmachungen gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1, 6 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), i. V. m. § 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes vom 28. 1. 1992 (GVBl. LSA S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 und Nummer 372 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 163), sind in folgender Fassung zu veröffentlichen:

„Bekanntmachung einer Entscheidung
des Oberverwaltungsgerichts des Landes
Sachsen-Anhalt

Vom

Aus dem < Urteil/Beschluss > des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom < Datum, Aktenzeichen > wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

< Entscheidungsformel >

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung < Vollzitat > in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung < Vollzitat > allgemein verbindlich.

Magdeburg, den

Ministerium ...
In Vertretung/In Vertretung des Staatssekretärs/
der Staatssekretärin“

G.5 Berichtigungen

458. Grundsätzlich obliegt die Berichtigung derjenigen Stelle, in deren Verantwortungsbereich der Berichtigungsbedarf entstanden ist.

459. Berichtigungen erhalten folgende Überschrift:

„Berichtigung des ... – Gesetzes/der ... – Verordnung.“

460. Die Formulierung des Berichtigungstextes folgt den Regeln der Einzelnovelle (Rn. 272 bis 319), wobei anstelle des Änderungsbefehls der Berichtigungsbefehl tritt.

461. Die Berichtigung von Gesetzen und Verordnungen folgt unterschiedlichen Regelungen:

a) Berichtigung von Gesetzen

- aa) Weist die Gesetzesausfertigung gegenüber dem gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt festgestellten Gesetzesbeschluss einen Fehler auf, veröffentlicht der Landtag eine Berichtigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt. Das Ministerium der Justiz stellt auf Veranlassung des Landtages die Urschrift einer Berichtigung her. Bis zu einer anderweitigen Festlegung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt wird davon ausgegangen, dass diese entsprechend der bisherigen Handhabung nunmehr von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin der Landtagsverwaltung wie folgt gezeichnet wird:

„Landtag von Sachsen-Anhalt – Landtagsverwaltung –
Im Auftrag
Name“.

- bb) Weist der verkündete Gesetzestext gegenüber der Gesetzesausfertigung einen Fehler auf, ist eine Berichtigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen, die von der Amtsblattstelle des Ministeriums der Justiz wie folgt zu unterzeichnen ist:

„Ministerium der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt
Im Auftrag
Name“.

b) Verordnungen der Landesregierung und ihrer Mitglieder

- aa) Weist die Verordnungsurschrift gegenüber dem Beschluss der Landesregierung oder der Entscheidung des ermächtigten Mitgliedes der Landesregierung einen Fehler auf, ist eine Berichtigung entsprechend Buchstabe a Doppelbuchst. aa im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen, die von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin des federführenden Ministeriums wie folgt zu unterzeichnen ist:

„Ministerium ...
des Landes Sachsen-Anhalt
Im Auftrag
Name“.

- bb) Weist der verkündete Verordnungstext gegenüber der Verordnungsurschrift einen Fehler auf, ist entsprechend Buchstabe a Doppelbuchst. bb zu verfahren.

c) Sonstige Bekanntmachungen

Buchstabe b gilt entsprechend.

Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit

- a) Erforderlichkeit
- aa) Ist die Rechtsvorschrift notwendig
 - aaa) aufgrund zwingenden Bundes- oder Landesrechts,
 - bbb) zur Begründung von Eingriffsbefugnissen,
 - ccc) zur Verleihung subjektiv-öffentlicher Rechte,
 - ddd) aufgrund welcher sonstigen Rechtsgründe?
 - bb) Ist die Beschränkung von Freiräumen durch Reglementierung geboten (Rechtstatsachenprüfung)? Welcher Nachteil entsteht, wenn die vorgesehene Regelung unterbleibt?
 - cc) Kann der mit der Regelung angestrebte Zweck mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden? Steht der Zweck in angemessenem Verhältnis zum Aufwand bei Bürgern, Bürgerinnen und Verwaltung?
 - dd) Muss die zu regelnde Aufgabe unbedingt durch den Staat und staatliche Behörden durchgeführt werden?
 - ee) Ist etwa schon abzusehen, dass die Vorschrift abgelöst und wieder geändert werden muss?
 - ff) Kann dem Regelungsbedürfnis durch Änderung bereits bestehender Rechtsvorschriften Genüge getan werden?
 - gg) Kann die Regelung durch eine rangniedere Vorschrift (Verordnung, Verwaltungsvorschrift) erfolgen?
 - hh) Kann die Regelung einer Vereinbarung mit den Betroffenen, der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung überlassen bleiben? Liegt etwa schon eine gefestigte Rechtsprechung vor, die keiner bestätigenden Regelung mehr bedarf?
 - ii) Kann auf Vorschriften lediglich erklärenden, appellativen oder programmatischen Inhalts verzichtet werden? Reicht ihre Aufnahme in die Begründung des Gesetzentwurfs, in ergänzende Verwaltungsvorschriften oder nachfolgende Kommentierungen aus?
 - jj) Sind vorgesehene Sanktionen (insbesondere Bußgeldtatbestände) notwendig und eindeutig? Wären an ihrer Stelle Mittel des Verwaltungsverfahrens oder der Verwaltungsvollstreckung ausreichend?
 - kk) Sind vorgesehene Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis-, Statistik- und Berichtspflichten notwendig und verhältnismäßig?
 - ll) Ist die vorgesehene Einschränkung von Grundrechten möglich, notwendig, mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts vertretbar und verhältnismäßig?
 - mm) Ist im Falle einer Novellierung geprüft, ob die Rechtsvorschriften auch im Übrigen vereinfacht werden können?
 - nn) Kann die Gültigkeit der Rechtsvorschriften zeitlich begrenzt werden?

b) Norminhalt

- aa) Beschränkt sich die Regelung auf die wesentlichen Inhalte?
- bb) Ist die Regelung in die rechtssystematischen und verwaltungspraktischen Gesamtzusammenhänge eingepasst? Ergeben sich im Gesamtzusammenhang der Neuregelung Möglichkeiten zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung?
- cc) Belässt die Regelung der Exekutive ausreichenden/vertretbaren Entscheidungsspielraum?
- dd) Sind Ausnahmeregelungen zwingend erforderlich, eindeutig bestimmt und ausreichend begründet?
- ee) Verordnungsermächtigungen
 - aaa) Ist die Verordnungsermächtigung erforderlich, weil die in Aussicht genommene Regelung als Rechtsvorschrift ergehen muss?
 - bbb) Ist das Gesetz im Verhältnis zur Verordnung auf die wesentlichen Leitlinien beschränkt?
 - ccc) Ist geklärt, was im Einzelnen in der Verordnung geregelt werden muss? Stimmt die vorgesehene Ermächtigung mit diesem Programm überein? Ist die Ermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt?
 - ddd) Kann möglicherweise durch eine geringfügige Ergänzung des Gesetzes der Erlass einer Verordnung vermieden werden?
 - eee) Ist die Ermächtigung so gefasst, dass möglichst keine Verpflichtung zum Erlass der Verordnung entsteht?
- ff) Verordnungen
 - aaa) Ist es zwingend geboten, die Verordnungsermächtigung auszunutzen? Besteht die vom Gesetzgeber angenommene Notwendigkeit zum Erlass der Verordnung noch fort?
 - bbb) Sind Wiederholungen des Gesetzestextes in der Verordnung vermieden?
 - ccc) Wird Zusammengehöriges in einer Verordnung geregelt, auch wenn diese dann auf verschiedene Ermächtigungen gestützt werden muss?
- gg) Verweisungen
 - aaa) Sind entbehrliche Binnenverweisungen vermieden?
 - bbb) Ist geprüft, inwieweit ausnahmsweise auf identische oder ähnliche Vorschriften des Landesrechts zurückgegriffen werden kann?
 - ccc) Kann eine Verweisung durch kurze Umschreibung des zu regelnden Tatbestandes oder der zu regelnden Rechtsfolge vermieden werden?
 - ddd) Ist die Ausgangsnorm hinreichend verständlich? Ist die Bezugsnorm leicht auffindbar?
 - eee) Ist geprüft, ob die Bezugsnorm nicht noch weitere Verweisungen enthält (Kettenverweisung)?
- hh) Sind verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen, auf die wegen der subsidiären Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder des Landes verzichtet werden kann? Sind Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz sachlich zwingend geboten?

- ii) Ist mit der Rechtsvorschrift eine eindeutige und vollständige Rechtsbereinigung vorgesehen?

c) Normgestaltung

- aa) Sind in dem Entwurf alle Umschweife, Floskeln und künstliche Satzverlängerungen vermieden?
- bb) Ist die Regelung eindeutig und einheitlich interpretierbar?
- cc) Ist die Regelung für die Adressaten und Adressatinnen sowie Anwender und Anwenderinnen verständlich? Sind Begriffe der Fachsprache auf das Notwendige beschränkt? Werden Begriffe (auch gegenüber anderen Rechtsmaterien) einheitlich und in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch verwendet?
- dd) Können durch Gliederung in allgemeine und besondere Vorschriften Mehrfachregelungen vermieden werden?
- ee) Ist bei umfangreichen oder mehrfachen Änderungsgesetzen eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung vorgesehen? Kann durch eine konstitutive Neufassung erreicht werden, dass eine umfangreiche Novellierung entfällt?

d) Verwaltungsdurchführung

- aa) Zuständigkeiten
 - aaa) Ist die Organisationsgewalt der Landesregierung beachtet (Regelung von Zuständigkeiten durch Gesetz nur bei rechtlichem Erfordernis, vgl. Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)?
 - bbb) Lassen sich unterschiedliche behördliche Erlaubnisse, die denselben Sachverhalt betreffen, durch Konzentrationsregelung zusammenfassen?
 - ccc) Ist die Zuständigkeitsregelung unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungskraft und unter Beachtung der Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien getroffen?
 - ddd) Sind den Verwaltungsvollzug hemmende aufsichtsbehördliche Zustimmungsvorbehalte vermieden?
 - eee) Ist der durch eine vorgeschriebene Beteiligung von Behörden oder Beiräten entstehende Verwaltungsaufwand durch die Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt?
 - fff) Ist eine notwendige Beteiligung so ausgestaltet, dass die Entscheidungen nicht verhindert oder verzögert werden?
- bb) Ist der Kreis der Adressaten und Adressantinnen eindeutig bestimmt?
- cc) Ist eindeutig und verständlich festgelegt, welches Verhalten von Bürgern und Bürgerinnen und Verwaltung erwartet werden?
- dd) Wie soll der Bürger oder die Bürgerin mit dem neuen Recht vertraut gemacht werden (Bürger- Akzeptanz)?
- ee) Sind Vollzugsdefizite vermieden? Ist ein ausreichender Zeitraum zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten vorgesehen? Sind die ausführenden Behörden ausreichend vorbereitet (Verwaltungs-Akzeptanz)?

**Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen,
insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs**

a) Allgemeines

Mittel des Ordnungswidrigkeitsrechts sollen nur bei solchen Rechtspflichten als Sanktion eingesetzt werden, aus deren Nicht-, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergeben.

b) Durchsetzung besonderer Leitungspflichten durch Bußgelddrohungen

aa) Handlungspflichten

Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, wenn die Vorschrift vorwiegend dem Schutz oder Interesse der Normadressaten und Normadressatinnen dient oder bei Nichtbeachtung keine erheblichen Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen drohen.

bb) Auskunfts-, Melde- oder Mitteilungspflichten

Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn erst ihre Erfüllung ein Tätigwerden der zuständigen Behörde zur Wahrung wichtiger Gemeinschaftsinteressen möglich macht.

cc) Duldungspflichten

Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn die Nichterfüllung andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhindert, die nur unter erheblichen Nachteilen für wichtige Gemeinschaftsinteressen verschiebbar sind.

dd) Zahlungspflichten

Vorschriften, die zur Zahlung einer Geldforderung verpflichten, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

ee) Sonstige Mitwirkungspflichten

Vorschriften zu ihrer Durchsetzung bedürfen nur dann einer Bußgeldbewehrung, wenn bereits die Nichtbeachtung erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen befürchten lässt. Ist die Mitwirkung ohne solche Nachteile nachholbar, muss sie mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

c) Verweigerung oder Entzug einer Verwaltungsleistung

aa) Verweigerung einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung kommt nicht in Betracht, wenn das Verhalten des oder der Betroffenen durch Verweigerung einer Verwaltungsleistung gesteuert werden kann.

bb) Entzug einer Verwaltungsleistung

Eine Bußgeldbewehrung kommt nicht in Betracht, wenn das Verhalten des oder der Betroffenen durch Androhung des Entzugs oder Entzug einer Verwaltungsleistung, Konzession oder Vergünstigung gesteuert werden kann.

d) Durchsetzung vollziehbarer Verwaltungsakte durch Bußgelddrohungen

Vollziehbare Verwaltungsakte, deren Zweck durch ihren Vollzug erreicht werden kann, bedürfen keiner Bußgeldbewehrung.

e) Unvereinbarkeit einer Bußgeldandrohung mit dem Wesen der Pflicht

Eine Bußgeldbewehrung kommt dort nicht in Betracht, wo das Wesen einer Pflicht die freiwillige Bereitschaft zu ihrer Übernahme voraussetzt.

f) Bußgeldbewehrung fahrlässiger Zuwiderhandlungen

Fahrlässige Zuwiderhandlungen sollen nur dann mit Geldbuße bedroht werden, wenn dies zur Durchsetzung einer Rechtspflicht erforderlich ist.

g) Bußgeldbewehrung von Pflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten

Eine Bußgeldbewehrung kommt nicht in Betracht, wenn das Ge- oder Verbot durch arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen ausreichend abgesichert werden kann.

Verfassungsrechtliche Prüfliste

- a) Gehört die zu regelnde Angelegenheit zu einer Materie, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet ist, und hat der Bund von ihr bereits in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Länder von jeglicher Gesetzgebung ausgeschlossen sind?
- b) Wenn Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden: Ist die Deckung der Kosten geregelt (Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)?
- c) Wenn in ein Gesetz eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden soll: Entspricht die Verordnungsermächtigung den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 79 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt?
- d) Werden Grundrechte oder grundrechtsgleiche oder staatsbürgerliche Rechte durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt? Werden Einrichtungsgarantien (Institutsgarantien oder institutionelle Garantien) oder auch Staatszielbestimmungen berührt? Bleibt der traditionelle Kernbestand der Einrichtungsgarantie unangetastet?
- e) Sind Freiheitsrechte berührt?
 - aa) Sind spezielle Freiheitsrechte berührt? Oder ist sonst – wie immer bei belastenden Regelungen – zumindest das Auffanggrundrecht des Artikels 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (allgemeine Handlungsfreiheit) berührt? Welches ist der Schutzbereich der Freiheitsrechte und wird in diesen Schutzbereich eingegriffen?
 - bb) Ist der Eingriff zulässig? Ist nach den Vorschriften der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Eingriff in das Freiheitsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig (einfacher Gesetzesvorbehalt)? Ist der Eingriff nur unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen oder für bestimmte Zwecke zulässig (qualifizierter Gesetzesvorbehalt)? Entspricht die Regelung bei formal nicht einschränkbar Grundrechten den durch die Grundrechte anderer Grundrechtsträger oder durch andere Verfassungsgüter gezogenen Grenzen (verfassungsimmanente Grundrechtsschranken)?
 - cc) Ist das Verbot des einschränkenden Einzelfallgesetzes (Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) beachtet?
 - dd) Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt? Dient die Regelung einem von der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt allgemein oder für einen bestimmten Fall erlaubten Zweck? Ist die Regelung zur Erreichung dieses Zwecks geeignet? Ist sie dazu erforderlich oder reicht ein milderes, ebenfalls geeignetes Mittel aus? Ist die Regelung im Verhältnis zum angestrebten Zweck angemessen und für die Betroffenen zumutbar?
 - ee) Ist beachtet, dass das Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)?
 - ff) Ist das Zitiergebot nach Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt beachtet?
- f) Sind Gleichheitsrechte berührt?
 - aa) Sind die speziellen Gleichheitsrechte (absolute Differenzierungsverbote) beachtet?

- bb) Ist der allgemeine Gleichheitssatz (Willkürverbot) beachtet? Welche Vergleichspaare gibt es? Wird Gleiches gleich, Ungleiches entsprechend ungleich behandelt? Bestehen für eine Differenzierung vernünftige, sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonst sachlich einleuchtende Gründe? Sind die bestehenden Unterschiede (bei einer Ungleichbehandlung) oder Gemeinsamkeiten (bei einer Gleichbehandlung) gewichtig genug, um die Ungleichbehandlung oder Gleichbehandlung zu rechtfertigen?
- g) Werden die in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden objektiven Wertentscheidungen bei Regelungen beachtet, die nicht unmittelbar Beziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern und Bürgerinnen regeln (z. B. im Privatrecht oder in Staatsverträgen)? Genügt der Staat seinen Schutzpflichten den Bürgern und Bürgerinnen gegenüber?
- h) Sind die beabsichtigten Rechtsregeln mit den im Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführten Prinzipien (Demokratie, Sozialstaat, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) und sonstigen allgemeinen Verfassungsrechtsätzen vereinbar?
 - aa) Sind die Gesichtspunkte der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beachtet? Kann der Bürger und die Bürgerin voraussehen und berechnen, welche Belastungen auf ihn und sie zukommen können?
 - bb) Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet?
 - cc) Ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes beachtet?
 - dd) Ist der beabsichtigte Eingriff in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände zulässig, weil zwingende Gründe des gemeinen Wohls dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind (echte Rückwirkung)?
 - ee) Ist der beabsichtigte Eingriff in gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Tatbestände zulässig, weil die Bedeutung des Regelungsziels den Grundsatz des Vertrauensschutzes überwiegt (unechte Rückwirkung, tatbestandliche Rückanknüpfung)?
 - ff) Ist bei Strafgesetzen und Vorschriften über Ordnungsstrafen, Geldbußen, ehrengerichtlichen Strafen und Disziplinarstrafen das absolute Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 des Grundgesetzes für strafbegründende oder strafverschärfende Vorschriften beachtet?
 - gg) Ist berücksichtigt, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss und nicht der Exekutive überlassen darf (Wesentlichkeitstheorie)?
- i) Sind in der Begründung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe die für die Regelungen maßgebenden Gesichtspunkte und Abwägungen hinreichend ausführlich dargestellt?

**Leitfaden
zur Gesetzesfolgenabschätzung**

(grundsätzlich intern; Schwerpunkt: Wirtschaftsverträglichkeitsprüfung)
(die Aussagen sollen grundsätzlich durch die Angabe der jeweiligen Quelle untermauert werden)

A. Überschrift:

<Bezeichnung der geprüften Vorschrift>

B. Vorbemerkungen

1. Notwendigkeit

(Regelung entbehrlich? rangniedere Norm ausreichend?)

2. Motiv

a) Regelungspflicht

(Fundstelle)

b) Welche Länder haben eine entsprechende Regelung getroffen?

(Land, Fundstelle)

3. Nutzen der Vorschrift

4. In-Kraft-Treten, Befristung

a) In-Kraft-Tretens-Termin

(rechtlich oder aus sachlichen Gründen vorgegeben?)

b) Kann die Vorschrift befristet werden?

(auf wie lange?)

C. Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt

(Kern der Gesetzesfolgenabschätzung, jeweils unter Angabe der Quelle)

1. Wirtschaftsfördernde Effekte

(Interne Abschätzung, Stellungnahme von Verbänden?)

2. Belastungen

(Unmittelbare finanzielle Belastungen; zusätzlicher Arbeitsaufwand? interne Abschätzung, Stellungnahme von Verbänden?)

3. Arbeitsmarkteffekte

(Interne Abschätzung? externe Anhaltspunkte? Stellungnahme von Verbänden?)

D. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

(jeweils unter Angabe der Dimension (Euro - einmalig/jährlich), der Kurz-, Mittel- oder Langfristigkeit und der Quellen (eigene Schätzung, Befragung von Verbänden; Gutachten))

1. Welche Kosten werden erwartet?

a) in der unmittelbaren Landesverwaltung?

b) in der mittelbaren Landesverwaltung/auf der kommunalen Ebene?

c) bei anderen Trägern öffentlicher Verwaltung?

2. Stehen den Kosten Einnahmen und Einsparungen in der Verwaltung gegenüber?

3. Nutzen der und Erwartungen an die Vorschrift

E. Gesellschaftliche Folgen

1. Auswirkungen auf den Bürger (Belastungen/Entlastungen)
(sowohl materieller wie immaterieller Art)
2. Auswirkungen auf spezifische gesellschaftliche Gruppen
(Frauen, Seniorinnen/Senioren, Jugendliche, Behinderte, Ausländerinnen/Ausländer)

F. Sonstige Auswirkungen

1. Auswirkungen auf Aufbau und Ablauf der Verwaltung/Justiz?
(Verwaltungsaufbau, Verwaltungsverfahren, Arbeitsaufwand)
2. Neuschaffung von Verwaltungsstrukturen?
(Sonderverwaltungen, besondere beratende/beschließende Kollegialorgane, verfahrensrechtliche Sonderregelungen)
3. Auswirkungen auf vorliegende langfristige Konzeptionen
(gebiets-, aufgabenbezogen)
4. Notwendig werdende Folgeregelungen
(Auswirkungen auf bestehende Vorschriften, Verordnungen/Verwaltungsvorschriften zu erlassen?)

G. Gesamtbewertung

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.fb-druck-und-verlag.de>

F 2285

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg/U.
